



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2006

Dresden, den 5. Mai 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

06. 04. 2006	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches	94
12. 04. 2006	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“	94
	Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“	94
12. 04. 2006	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“	95
	Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“	95
10. 04. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Einigungsstellenverordnung)	97
20. 04. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LSchlVO)	98
07. 04. 2006	Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)	105
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)	105
03. 04. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über energierechtliche Zuständigkeiten	118
25. 04. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der European Energy Exchange Leipzig	118
07. 04. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Gemeinsamen Verordnung über die Erweiterte Abschlußprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für deutsche Aussiedler nach zweijährigem Sonderlehrgang	119
18. 04. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Lehrgang und die Prüfung für die Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung – SächsFuttMSachkVO)	121
06. 04. 2006	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines Plangebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der B 173, Ortsumgehung Oberlungwitz/Mittelbach	126

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 6. April 2006

Der Sächsische Landtag hat am 15. März 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Vertretung in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676, 3678) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der Deutschen Renten-

versicherung Mitteldeutschland. Im Falle seiner Verhinderung wird die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wahrgenommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 6. April 2006

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“

Vom 12. April 2006

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 70, 71) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ in der ab dem 16. März 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673, 674),
2. den am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 28 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97),

3. den am 16. März 2006 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 70).

Dresden, den 12. April 2006

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“

§ 1

Der Freistaat Sachsen errichtet unter der Bezeichnung „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Es ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Das Sondervermögen wird ausschließlich aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138, 1148), in der jeweils

geltenden Fassung, sowie den unverbrauchten Mitteln der Vorjahre gebildet. Säumniszuschläge für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe, im Zusammenhang mit der Erhebung der Ausgleichsabgabe stehende Geldbußen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse sowie Zinsen aus der Verwendung und den Geldanlagen der Ausgleichsabgabe fließen dem Sondervermögen ebenfalls als Einnahmen zu.

§ 3

Das Sondervermögen darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 77 Abs. 5 Satz 1 SGB IX einschließlich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IX verwendet werden.

§ 4

Für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Sondervermögens gelten die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352), sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

- (1) Das Sondervermögen wird von dem Integrationsamt beim Landesamt für Familie und Soziales verwaltet.
- (2) Der Zahlungsverkehr wird über die zuständigen Landesoberkassen abgewickelt, die verzinsliche Anlage vorübergehend nicht benötigter Mittel erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.
- (3) Die Verfolgung von Ansprüchen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch obliegt dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 6

- (1) Das Integrationsamt erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums für Soziales.

§ 7

Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Finanzierung der auf die Folgejahre entfallenden Ausgaben durch die Einnahmen des Sondervermögens gesichert ist.

§ 8

(In-Kraft-Treten)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ Vom 12. April 2006

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 70, 71) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ in der ab dem 16. März 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 14. Dezember 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ vom 24. November 1993 (SächsGVBl. S. 1101),
2. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 32 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429),

3. den am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 72 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 101),
4. den am 16. März 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 70).

Dresden, den 12. April 2006

**Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz**

Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“

§ 1**Errichtung**

Der Freistaat Sachsen errichtet unter dem Namen „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dresden.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert die Behindertenselbsthilfe im Freistaat Sachsen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Stiftungsleistungen zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Behindertenselbsthilfe, insbesondere zur
 1. Vergabe von einmaligen Zuwendungen an Schwerbehinderte, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht ausreichen, persönliche Notlagen abzuwenden,
 2. Förderung des Erlernens der Gebärdensprache und des Einsatzes von Dolmetschern für Hör- und Sprachbehinderte,
 3. Förderung der Beratung für barrierefreies Bauen,

4. Förderung von Vorhaben der Erwachsenenbildung für schwer geistig und mehrfach behinderte Menschen und ihre Angehörigen,
5. Förderung von Begegnungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen der Behindertenselbsthilfe.
- (3) Ausnahmsweise werden auch investive Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren, für den Aufbau von Begegnungsstätten und Beratungsstellen gefördert, für die es keine Regelfinanzierung gibt, beziehungsweise für die dem Selbsthilfeverband keine ausreichenden Eigenmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Förderung bezieht sich vorzugsweise auf gemeinsame Vorhaben mehrerer Selbsthilfeverbände. Die Förderung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die jeweils durch den Stiftungsrat festgelegt werden.
- (5) Die Förderung erfolgt in der Regel durch die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (7) Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder

nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht (Nachrangigkeitsprinzip).

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 3 834 689,11 EUR ausgestattet, die der Freistaat Sachsen nach Maßgabe der im Landeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung stellt.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen sowie durch Zuwendungen Dritter erhöht werden.

(3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung entstehenden Kosten zu verwenden. Am Ende eines Geschäftsjahres nicht verbrauchte Erträge können auf Beschluss des Stiftungsrates dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Geldmittel sind sicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Mit Ausnahme des Heimfalls (§ 12 Abs. 2) darf Stiftungsvermögen nicht dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt,

1. Zustiftungen, die der Stärkung oder Vermehrung des Stiftungsvermögens dienen, sowie
2. Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes einzusetzen sind (Zuschüsse, insbesondere Spenden),

von öffentlicher und privater Seite anzunehmen.

§ 5

Stiftungsleistungen

(1) Für Leistungen der Stiftung stehen zur Verfügung

1. Erträge des Stiftungsvermögens,
2. Erträge aus Fiskalerbschaften, soweit diese der Stiftung zugeführt werden,
3. Spenden,
4. sonstige Einnahmen und Zuwendungen (Zuschüsse), soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.

(2) Investive Leistungen der Stiftung müssen vor Beginn des Vorhabens beantragt und genehmigt werden.

§ 6

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Stiftung und beschließt über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht sowie über weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere regelt er die Vergabe von Stiftungsleistungen; hierzu kann er Richtlinien erlassen.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister für Soziales,
2. einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,

3. einem Vertreter des für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Staatsministeriums,

4. einem Vertreter des Landtages,

5. fünf Vertretern aus gesellschaftlichen Gruppen, die im Bereich des Stiftungszweckes (§ 2) tätig sind,

6. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und

7. dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 werden vom Staatsminister für Soziales auf Vorschlag der entsendenden Stelle oder Gruppe berufen.

(4) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Staatsminister für Soziales. Er wird durch das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 vertreten.

(5) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied soll selbst behindert sein. Der Präsident des Landesamtes für Familie und Soziales ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat beruft die beiden anderen Mitglieder und benennt den Vorsitzenden. Die Bestellung nach Satz 4 erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat.

(3) Die Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Stiftungsrat bestellt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes umgehend ein neues Mitglied. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 9

Verantwortlichkeit der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(2) Die Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftung verwaltet sich selbst.

(2) Die Stiftung richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle erledigt die ihr von den Stiftungsorganen übertragenen Aufgaben. Sie besteht aus dem bei der Stiftung angestellten Personal. Der Stiftungsvorstand ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stiftung. Auf die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stiftung sind die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften anzuwenden, die für die Bediensteten des Freistaates Sachsen gelten.

(3) Gegen Erstattung der Kosten kann die Geschäftsstelle auch Verwaltungsaufgaben für Dritte übernehmen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu regeln, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates auch Dritte mit Aufgaben der Verwaltung der Stiftung betrauen.

(5) Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an den Verwaltungskosten der Stiftung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

§ 11

Stiftungsbehörde und Stiftungsaufsicht

Stiftungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales, es führt die Rechtsaufsicht über die Stiftung.

§ 12

Beendigung der Stiftung und Heimfall

- (1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Sachsen.

§ 13

Ergänzende Vorschriften

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. DDR I Nr. 61 S. 1483).

§ 14

In-Kraft-Treten

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Einigungsstellenverordnung)

Vom 10. April 2006

Aufgrund von § 15 Abs. 1 und 11 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Geschäftsführung

- (1) Bei den Industrie- und Handelskammern werden Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird, errichtet.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer führt die Geschäfte der Einigungsstelle.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstellen übt das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit aus.

§ 3

Vorsitzende und beisitzende Personen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer ernennt nach Anhörung der beteiligten Handwerkskammern und der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. die vorsitzende Person und mindestens einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer erstellt jeweils bis zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr eine Liste der beisitzenden Personen, die sich aus sachverständigen Unternehmern und Verbrauchern zusammensetzt. Als Unternehmer gelten auch Mitglieder vertretungsberechtigter Organe, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte von privatrechtlichen Unternehmen. Die Industrie- und Handelskammer hat bei der Erstellung der Liste der beisitzenden Personen Vorschläge der beteiligten Handwerkskammern und der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. einzuholen und angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die vorsitzenden Personen und die Liste der beisitzenden Personen sind im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die Industrie- und Handelskammer widerruft die Ernennung eines Mitgliedes der Einigungsstelle, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Anträge

Anträge sind bei der Einigungsstelle schriftlich mit Begründung fünffach unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Ablichtung und sonstiger Beweisstücke einzureichen. Anträge können auch zur Niederschrift der Einigungsstelle gestellt werden.

§ 5

Einigungsverhandlung

- (1) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann einen Schriftführer hinzuziehen und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. § 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
- (2) Die Einigungsstelle kann freiwillig erscheinende Zeugen und Sachverständige anhören. Eine Beidigung ist nicht zulässig.
- (3) Die vorsitzende Person kann die anwesenden Personen zur Geheimhaltung von durch das Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

§ 6

Verfahren

- (1) Die vorsitzende Person bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Sie kann von der vorsitzenden Person abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. Die §§ 214, 216 Abs. 2, §§ 221, 222 und 224 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
- (2) Für das persönliche Erscheinen einer Partei gilt § 141 der Zivilprozessordnung entsprechend. Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 UWG festgesetzte Ordnungsgelder werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen und beigetrieben. Die eingehenden Beträge stehen der Industrie- und Handelskammer zu.
- (3) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (4) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gilt die Schweigepflicht des § 43 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 15b des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 857) geändert worden ist, entsprechend.

(5) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

(6) Die Verhandlungsniederschrift ist von der vorsitzenden Person, und wenn ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Rücknahme des Antrages sowie über die Zustellung von Amts wegen entsprechend.

§ 7

Entschädigung

(1) Die Industrie- und Handelskammer kann der vorsitzenden Person und den beisitzenden Personen der Einigungsstelle eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit gewähren. Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer kann durch Beschluss die Höhe der Entschädigungen je Verfahren festlegen. Unterbleibt die Entscheidung nach Satz 1, erhalten die vorsitzende Person und die beisitzenden Personen auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 4 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 2444) geändert worden ist.

(2) Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 3 oder 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Die Entschädigung oder Vergütung setzt die vorsitzende

Person fest, wenn der Zeuge, der Sachverständige oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.

§ 8

Auslagen

(1) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Auslagen erhoben. Zu den Auslagen nach Satz 1 gehören auch die Entschädigungen nach § 7 Abs. 1. Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer legt einen pauschalierten Auslagenbetrag fest. Dabei berücksichtigt sie die der Industrie- und Handelskammer gewöhnlich entstehenden Aufwendungen.

(2) Über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zwischen den Parteien entscheidet die Einigungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, sofern zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

(3) Die Auslagen werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen und beigetrieben.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Einigungsstellenverordnung) vom 30. April 1992 (SächsGVBl. S. 170) außer Kraft.

Dresden, den 10. April 2006

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister

für Wirtschaft und Arbeit

Thomas Jurk

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen

(Ladenschlussverordnung – LSchlVO)

Vom 20. April 2006

Aufgrund von § 8 Abs. 2a, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in den in der Anlage 1 aufgeführten Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten die in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss aufgeführten Waren an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

§ 2

Öffnungszeiten auf Personenbahnhöfen

(1) Auf den Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs in den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie innerhalb einer baulichen Anlage, die einen dieser Personenbahnhöfe des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet, dürfen Verkaufsstellen zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikeln von Montag bis Sonnabend (werktags) von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsflächen werden wie folgt begrenzt:

1. Chemnitz	Hauptbahnhof	insgesamt	4 000 m ² ,
2. Dresden	Hauptbahnhof	insgesamt	5 000 m ² ,
3. Dresden-Neustadt	Bahnhof	insgesamt	5 000 m ² ,
4. Leipzig	Hauptbahnhof	insgesamt	17 500 m ² ,
(Anlagen 2 bis 4).			

§ 3

Öffnungszeiten auf Flughäfen

(1) Auf den Flughäfen „Flughafen Dresden“ und „Flughafen Leipzig/Halle“ dürfen Verkaufsstellen werktags sowie an Sonn- und Feiertagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluss) Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel auch an andere Personen als an Reisende abgeben.

(2) Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen Dresden insgesamt 3 000 m² und auf dem Flughafen Leipzig/Halle insgesamt 5 000 m² nicht überschreiten.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlußzeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, Wallfahrts- und grenznahen Orten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen – Ladenschlußverordnung – (LSchlVO) vom 30. November 1993 (SächsGVBl. S. 1125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 221), außer Kraft.

Dresden, den 20. April 2006

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Anlage 1

(zu § 1)

1. Regierungsbezirk Chemnitz

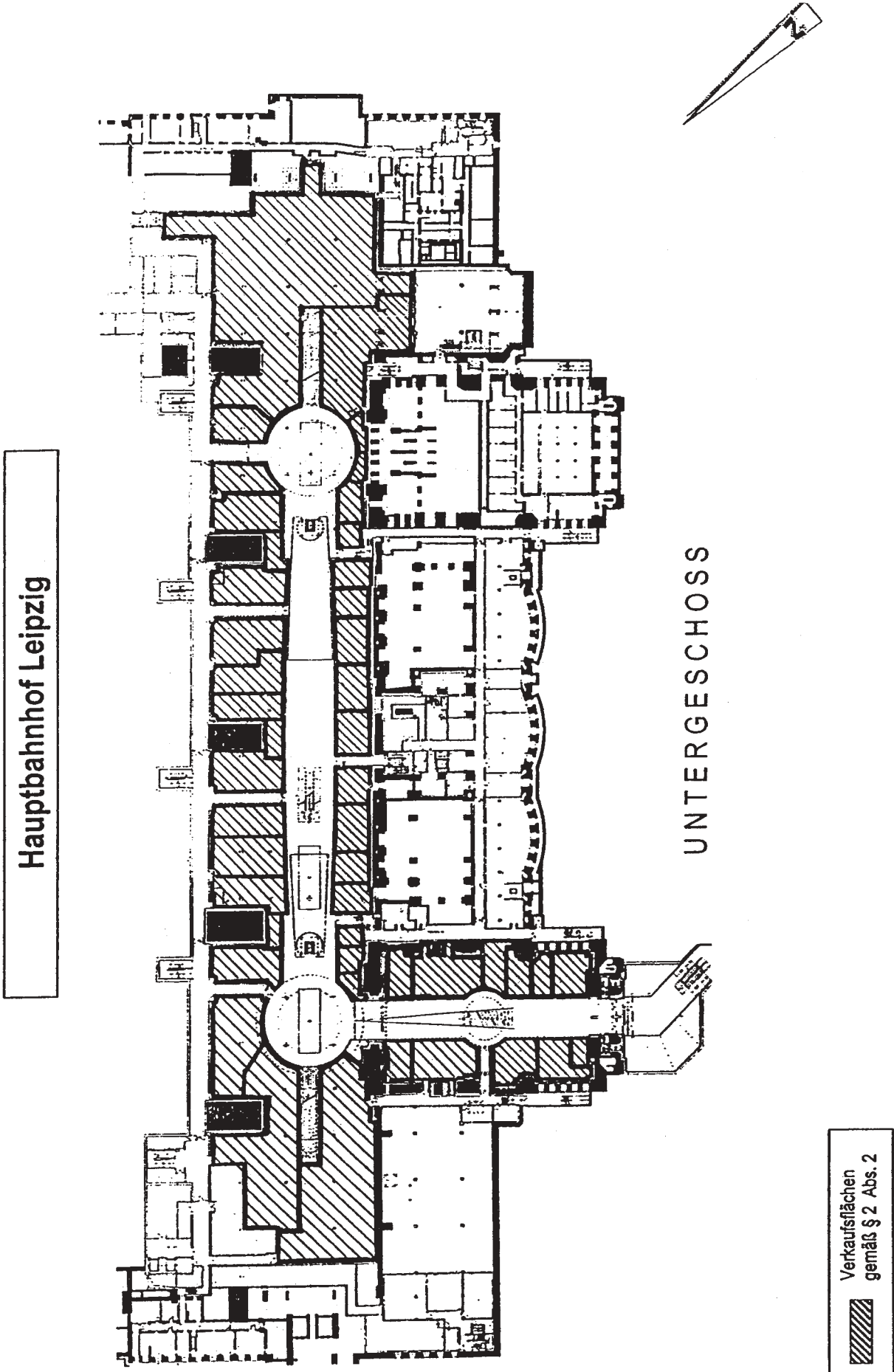
Annaberg-Buchholz, Stadt
Aue, Stadt
Auerbach/Vogtl., Stadt
 Gemeindeteile Schnarrtanne, Beerheide, Grünheide und Vogelsgrün
Augustusburg, Stadt
 Gemeindeteil Augustusburg
Bad Brambach
 Gemeindeteil Bad Brambach
Bad Elster, Stadt
 Gemeindeteile Bad Elster und Sohl
Bad Schlema
Bärenstein
Brand-Erbisdorf, Stadt
Bockau
Callenberg
 Gemeindeteil Reichenbach
Chemnitz, Stadt,
 Gemeindeteile Zentrum, Schloßchemnitz, Rabenstein, Reichenbrand, Siegmars und Klaffenbach
Crimmitschau, Stadt
Deutschneudorf
Drebach
Eibenstock, Stadt
 Gemeindeteile Carlsfeld und Wildenthal
Ehrenfriedersdorf, Stadt
Erlbach
 Gemeindeteile Erlbach, Eubabrunn und Gopplasgrün
Frauenstein, Stadt
 Gemeindeteile Frauenstein und Nassau
Freiberg, Stadt

Geyer, Stadt
Großbrückerswalde
Grünbach, Höhenluftkurort
Grünhain-Beierfeld, Stadt
 Gemeindeteil Waschleithe
Grünhainichen
Halsbrücke
 Gemeindeteil Hetzdorf
Hartenstein, Stadt
 Gemeindeteile Hartenstein und Stein
Hohenstein-Ernstthal, Stadt
Johanngeorgenstadt, Stadt
Jöhstadt, Stadt
 Gemeindeteile Jöhstadt, Steinbach, Oberschmiedeberg und Schmalzgrube
Klingenthal/Sa., Stadt
Königswalde
Kriebstein
 Gemeindeteil Höfchen
Langenbernsdorf
 Gemeindeteil Niederalbertsdorf
Lengefeld, Stadt
 Gemeindeteile Kalkwerk, Lengefeld, Obervorwerk, Rauenstein und Vorwerk
Lichtenstein/Sa., Stadt
Limbach-Oberfrohna, Stadt
Löbnitz, Stadt
Lunzenau, Stadt
 Gemeindeteil Rochsburg
Marienberg, Stadt
Markneukirchen, Stadt
Mittweida, Stadt
Morgenröthe-Rautenkranz
Mylau, Stadt
 Gemeindeteil Obermylau
Netzschkau, Stadt
Neuhausen/Erzgeb.
 Gemeindeteile Cämmerswalde und Neuhausen
Niederwiesa
 Gemeindeteil Lichtenwalde
Oberwiesenthal, Kurort, Stadt
Oederan, Stadt
Oelsnitz, Stadt
 Gemeindeteile Dobeneck und Göswein
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt
Olbernhau, Stadt
Plauen, Stadt
 Gemeindeteile Jößnitz und Steinsdorf
Pobershau
Pockau
 Gemeindeteile Pockau und Görsdorf
Pöhl
 Gemeindeteile Jocketa, Barthmühle und Neudörfel
Raschau
Rechenberg-Bienenmühle
Reinsberg
Rochlitz, Stadt
Rodewisch, Stadt
Sayda, Stadt
Scheibenberg, Stadt
Schlettau, Stadt
Schneeberg, Stadt
Schöneck/Vogtl., Stadt
 Gemeindeteile Schöneck, Eschenbach und Kottenheide
Schönheide
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt
Seiffen/Erzgeb., Kurort

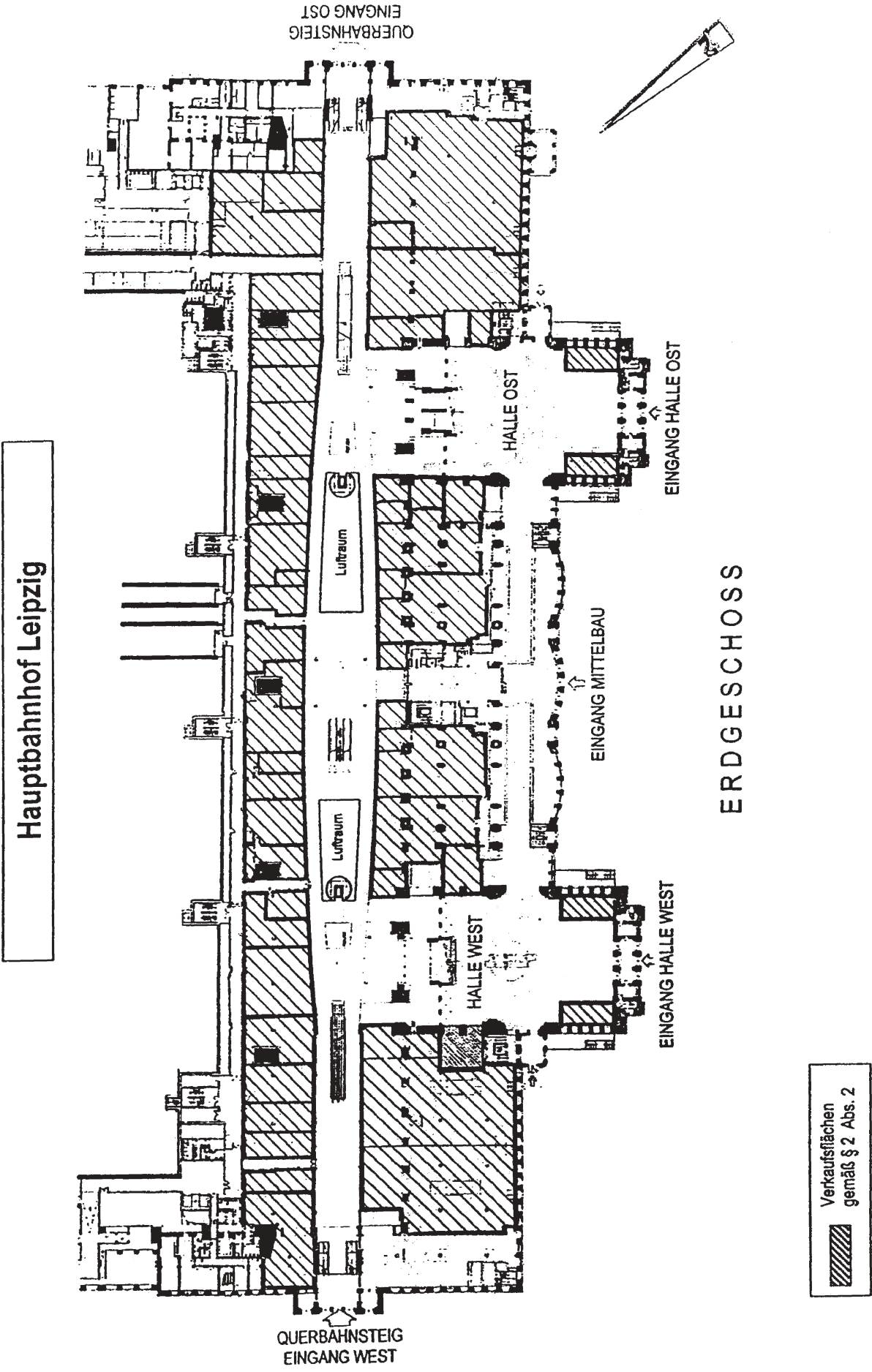
Sosa	Hohnstein, Stadt
Steinberg	Gemeindeteile Hohnstein und Rathewalde
Gemeindeteil Wernesgrün	Hoyerswerda, Stadt/Wojerecy
Stützengrün	Gemeindeteile Hoyerswerda/Wojerecy und Knappen-
Syrau	rode/Hörnikecy
Thermalbad Wiesenbad	Jonsdorf, Kurort
Gemeindeteil Thermalbad Wiesenbad	Kamenz, Stadt/ Kamjenc
Thum, Stadt	Königsbrück, Stadt
Gemeindeteil Thum	Königstein/Sächs. Schw., Stadt
Wechselburg	Gemeindeteil Pfaffendorf
Wolkenstein, Stadt	Kreba-Neudorf/Chrjebja – Nowa Wjes
Gemeindeteile Wolkenstein und Warmbad	Lawalde
Zschopau, Stadt	Liebstadt, Stadt
Gemeindeteil Zschopau	Lohmen
Zwickau, Stadt	Löbau, Stadt
Zwönitz, Stadt	Meißen, Stadt
2. Regierungsbezirk Dresden	Moritzburg
Altenberg, Stadt,	Gemeindeteile Moritzburg, Friedewald, Luftkurort und
Gemeindeteile Altenberg, Rehefeld-Zaunhaus, Wald-	Reichenberg
idylle, Bärenfels, Kurort, Falkenhain, Bärenstein, Ober-	Müglitztal
bärenburg, Kurort, Schellerhau und Kipsdorf, Kurort	Gemeindeteil Weesenstein
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	Neugersdorf, Stadt
Gemeindeteile Bad Gottleuba, Kurort und Berggieß-	Neusalza-Spremberg, Stadt
hübel, Kurort	Niederau
Bad Muskau, Stadt/Mužakow	Niesky, Stadt
Bad Schandau, Stadt	Nossen, Stadt
Gemeindeteile Bad Schandau und Krippen	Nünchritz
Bautzen, Stadt/Budyšin	Gemeindeteil Diesbar-Seußlitz
Bischofswerda, Stadt	Obercunnersdorf
Coswig, Stadt	Gemeindeteil Obercunnersdorf
Gemeindeteile Coswig, Sörnewitz, Brockwitz	Oderwitz
Crostwitz/Chróścicy	Ohorn
Cunewalde	Ostritz, Stadt
Gemeindeteile Bärhäuser, Cunewalde, Frühlingsberg,	Panschwitz-Kuckau/Pančicy-Kukow
Halbau, Klipphausen, Neudorf, Schönberg und Zieglertal	Pirna, Stadt
Diera-Zehren	Porschdorf
Gemeindeteil Niederlommatzsch	Gemeindeteil Prossen
Dippoldiswalde, Stadt	Pulsnitz, Stadt
Gemeindeteile Malter, Paulsdorf und Seifersdorf	Quitzdorf am See
Dohna, Stadt	Gemeindeteil Sproitz
Gemeindeteile Borthen und Röhrsdorf	Radeberg, Stadt
Dresden, Stadt	Radebeul, Stadt
Gemeindeteile Innere Altstadt, Innere Neustadt, Äußere	Radeburg, Stadt
Neustadt, Pirnaische Vorstadt, Seevorstadt-Ost/Großer	Gemeindeteile Radeburg und Volkersdorf, Kurort
Garten, Seevorstadt-West, Weißer Hirsch, Loschwitz,	Ralbitz-Rosenthal/Ralbicy-Róžant
Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Oberpoy-	Gemeindeteil Rosenthal/Róžant
ritz, Langebrück, Schönfeld und Borsberg	Rammenau
Ebersbach, Stadt	Rathen, Kurort
Elstra, Stadt	Rathmannsdorf
Gablenz/Jabłońic	Reinhardtsdorf-Schöna
Gemeindeteil Kromlau/Kromola	Reinhardtsgrimma
Geising, Stadt	Gemeindeteil Hermsdorf
Gemeindeteile Geising und Lauenstein	Riesa, Stadt
Görlitz, Stadt	Gemeindeteil Riesa
Gohrisch, Kurort	Rietschen/Rěčicy
Gemeindeteile Gohrisch, Kurort, Cunnersdorf, Klein-	Gemeindeteile Rietschen/Rěčicy, Daubitz/Dubc
hennersdorf und Papstdorf	Rosenthal-Bielatal
Groß Düben/Džěwin	Rothenburg/O.L., Stadt
Gemeindeteil Halbendorf/Brézowka	Schirgiswalde, Stadt
Großenhain, Stadt	Schleife/Slepo
Gemeindeteil Großenhain	Schmiedeberg
Großschönau	Gemeindeteil Schönfeld
Gemeindeteil Waltersdorf	Sebnitz, Stadt
Heidenau, Stadt	Gemeindeteile Sebnitz und Hinterhermsdorf
Hermsdorf, Erzgeb.	Sohland a. d. Spree
Herrnhut, Stadt	Sohland a. Rotstein
	Stadt Wehlen, Stadt

Steina	Bad Düben, Stadt
Stolpen, Stadt	Gemeindeteil Bad Düben
Strehla, Stadt	Belgern, Stadt
Struppen	Colditz, Stadt
Gemeindeteile Thürmsdorf, Weißig und Strand	Dahlen, Stadt
Tharandt, Stadt	Gemeindeteil Schmannewitz
Gemeindeteile Fördergersdorf, Grillenburg, Kurort	Grimma, Stadt
Hartha, Spechthausen, Wachau	Gemeindeteil Höfgen
Wachau	Großbothen
Gemeindeteil Seifersdorf	Gemeindeteile Förstgen und Kössern
Waldhufen	Kohren-Sahlis, Stadt
Gemeindeteil Diehsa	Gemeindeteile Kohren-Sahlis und Gnandstein
Weinböhla	Leipzig, Stadt
Weißwasser/O.L., Stadt/Běla Woda	Gemeindeteile Stötteritz, Probstheida, Zentrum, Zentrum-Nordwest
Wittichenau, Stadt/Kulow	Leisnig, Stadt
Zabeltitz	Markkleeberg, Stadt
Zittau, Stadt	Gemeindeteil Markkleeberg
3. Regierungsbezirk Leipzig	Naunhof, Stadt
Bad Lausick, Stadt	Schildau, Gneisenaustadt, Stadt
Gemeindeteile Bad Lausick, Ballendorf, Beucha, Buchheim, Ebersbach, Etzoldshain, Glasten, Kleinbeucha, Lauterbach, Stockheim und Thierbaum	Torgau, Stadt
	Wermsdorf
	Gemeindeteil Wermsdorf

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)



Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)



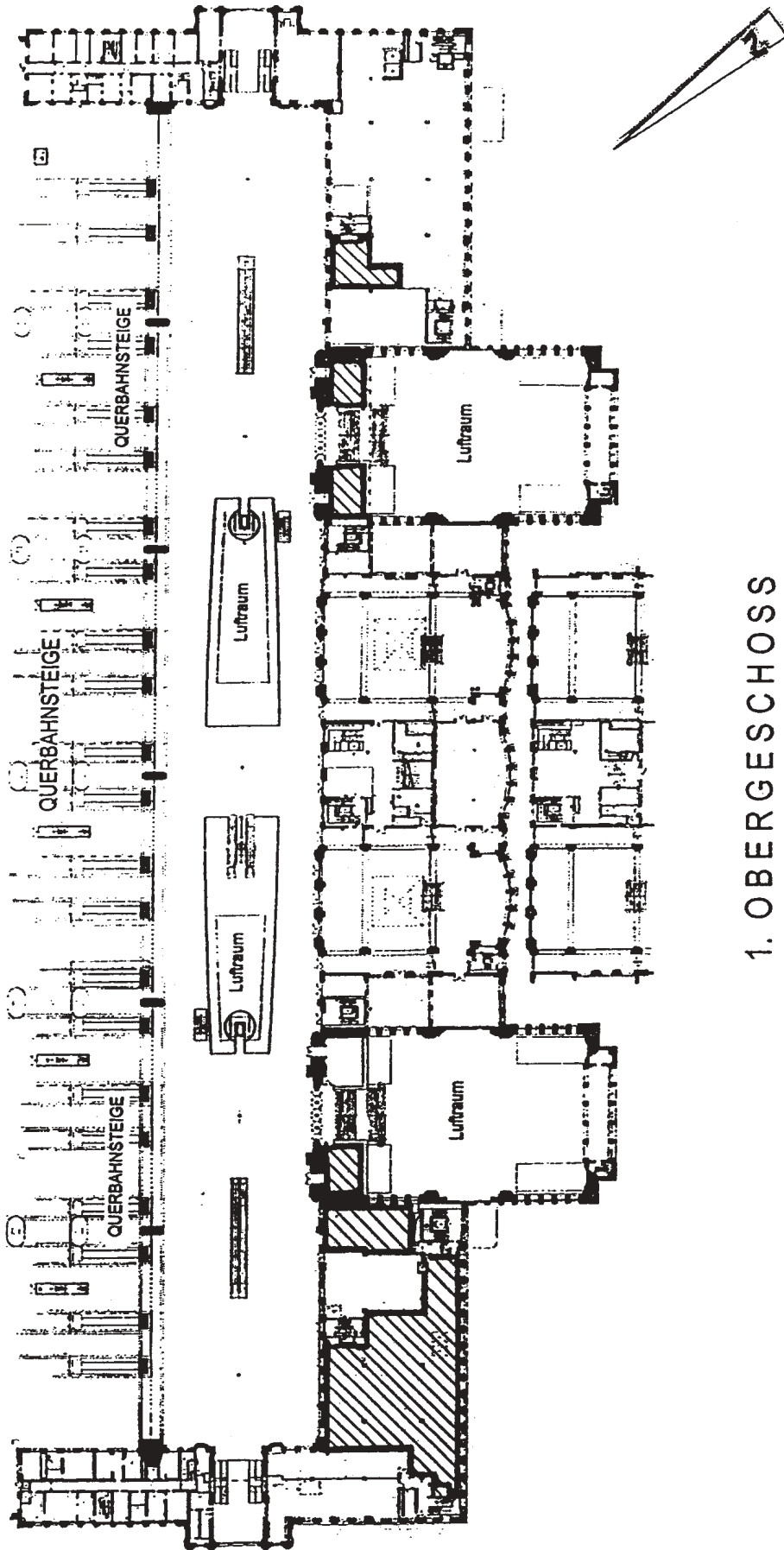
Hauptbahnhof Leipzig

ERDGESCHOSS

Verkaufsflächen
gemäß § 2 Abs. 2

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Hauptbahnhof Leipzig



1. OBERGESCHOSS

Verkaufsflächen
gemäß § 2 Abs. 2

Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)

Vom 7. April 2006

Aufgrund von Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen vom 14. März 2006 (SächsGVBl. S. 81) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der ab dem 31. März 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 30. September 2003 in Kraft getretene Verordnung vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 501),
2. die am 15. Juni 2005 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 156),
3. die nach ihrem Artikel 3 am 31. März 2006 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund

- zu 1. a) § 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist,
- b) § 18 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist,
- c) § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist;
- zu 2. a) § 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl.

S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Wissenschaft und Kunst,

- b) der Vorbemerkung Nummer 4 Satz 1 der Anlage zu § 2 (Sächsische Besoldungsordnungen A und B) des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 348, 150) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen;
- zu 3. a) § 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wissenschaft und Kunst,
- b) der Vorbemerkung Nummer 4 Satz 1 der Anlage zu § 2 (Sächsische Besoldungsordnungen A und B) des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) und durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 180) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Dresden, den 7. April 2006

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)

Inhaltsübersicht

- Teil 1**
Gliederung der Ausbildung
- § 1 Ausbildungsabschnitte und Prüfungen
- Teil 2**
Allgemeine Vorschriften
- Abschnitt 1**
Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesjustizprüfungsamtes und der Prüfungsorgane
- § 3 Weisungsunabhängigkeit
- § 4 Zusammensetzung und Rechtsstellung der Prüfungsorgane
- § 5 Beschlussfassung der Prüfungsausschüsse

- Abschnitt 2**
**Gemeinsame Vorschriften für das Prüfungsverfahren
in der staatlichen Pflichtfachprüfung
und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung**
- § 6 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 7 Prüfungsverhinderung
- § 8 Bewertung
- § 9 Nichterbringung von Prüfungsleistungen
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Hilfsmittel
- § 12 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

Teil 3
Erste Juristische Prüfung

- Abschnitt 1**
**Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche
Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktereichsprüfung**
- § 13 Zeitlicher Zusammenhang
- § 14 Prüfungsgebiete

- § 15 Prüfungszeugnis
- § 16 Dauer des Studiums
- § 17 Ordnungsgemäßes Studium
- § 18 Leistungsnachweise
- § 19 Praktische Studienzeit

Abschnitt 2
Die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 20 Zulassungsantrag
- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Form der Prüfung
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 25 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Bewertung der mündlichen Prüfung und Feststellung der Prüfungsendnote
- § 28 Begründung; Einsichtnahme
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Teil 4
Vorbereitungsdienst

- § 32 Zuständigkeiten für den Vorbereitungsdienst
- § 33 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 34a Ausbildungsbezüge
- § 35 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 36 Wahlstation
- § 37 Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Lehrgänge
- § 38 Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter
- § 39 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 40 Urlaub, Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 41 Ausbildungszeugnisse

Teil 5
Zweite Juristische Staatsprüfung

- § 42 Grundsatz
- § 43 Prüfungsgebiete
- § 44 Prüfungsorte
- § 45 Vorschlag und Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 46 Form der Prüfung
- § 47 Schriftliche Prüfung
- § 48 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 49 Mündliche Prüfung
- § 50 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 51 Prüfungsgesamtnote
- § 52 Prüfungszeugnis
- § 53 Festsetzung der Platznummern
- § 54 Wiederholung der Prüfung
- § 55 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 56 Ergänzungsvorbereitungsdienst

Teil 6
Besondere Bestimmungen

- § 57 Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Prüfungsteilnehmer
- § 58 Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung auf Studium und praktische Studienzeit

Teil 7
Schlussvorschriften

- § 59 Übergangsbestimmungen
- § 60 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Teil 1
Gliederung der Ausbildung

§ 1
Ausbildungsabschnitte und Prüfungen

Die Ausbildung gliedert sich in ein Universitätsstudium und einen anschließenden zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Erste Juristische Prüfung wird im Anschluss an das Universitätsstudium abgelegt. Sie besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zweite Juristische Staatsprüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab. Mit dem Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erworben.

Teil 2
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1
Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane

§ 2
Aufgaben und Zuständigkeiten
des Landesjustizprüfungsamtes und der Prüfungsorgane

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung und die Zweite Juristische Staatsprüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt als Prüfungsbehörde vorbereitet und durchgeführt. Zur Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes an allen Prüfungsorten Örtliche Prüfungsleiter und Stellvertreter der Örtlichen Prüfungsleiter als Außenstellen des Landesjustizprüfungsamtes bestellen. Zu Örtlichen Prüfungsleitern können Richter, Staatsanwälte oder Juristen in der öffentlichen Verwaltung bestellt werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung nicht die Zuständigkeit eines anderen Prüfungsorgans begründet ist, entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes; soweit nichts anderes bestimmt ist, gibt er die Beschlüsse der anderen Prüfungsorgane bekannt, entscheidet über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und trifft an Stelle der Prüfungsausschüsse unaufschiebbare Entscheidungen. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann seine Befugnisse nach Satz 1 auf die Mitarbeiter des Landesjustizprüfungsamtes sowie auf die Örtlichen Prüfungsleiter übertragen.

(3) Die Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. persönliche Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben,
2. Abnahme der mündlichen Prüfung,
3. Entwerfen von Prüfungsaufgaben.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie ihre Stellvertreter können zusätzlich Aufgaben der Prüfer wahrnehmen.

§ 3
Weisungsunabhängigkeit

Die Örtlichen Prüfungsleiter und die Mitarbeiter des Landesjustizprüfungsamtes unterliegen in dieser Eigenschaft in Prüfungsangelegenheiten nur den Weisungen des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 4**Zusammensetzung und Rechtsstellung der Prüfungsorgane**

(1) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Universitätsprofessoren der Juristischen Fakultäten im Freistaat Sachsen, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 oder W 3 eingewiesen sind, und
3. einem weiteren Mitglied.

(2) Der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder muss zugelassener Rechtsanwalt oder Notar sein.

(3) Die Mitgliedschaft in den Prüfungsausschüssen und die Prüferberechtigung enden mit Ablauf des Beststellungszeitraumes nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsJAG. Das Ende der Prüferberechtigung ist durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes festzustellen. Mit Zustimmung des Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Prüfers kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die Bestellung jederzeit aufheben.

(4) Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind für den Verhinderungsfall Stellvertreter zu bestellen.

(5) Wiederbestellungen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter erfolgen durch den Staatsminister der Justiz. Die weiteren Prüfer werden durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes wiederbestellt.

(6) Für die Mitwirkung an der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der staatlichen Pflichtfachprüfung werden Professoren und Hochschuldozenten, die nach der Bundesbesoldungsordnung C besoldet werden, folgende Vergütungen gewährt:

1. für die Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag ein Grundbetrag von 40 EUR und ergänzend je Bearbeiterstunde 47 EUR,
- 1a. für die Erstellung von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag für die Prüfungsleistung im Bereich der Schlüsselqualifikationen gemäß § 14 Abs. 1 61 EUR,
2. für die Begutachtung von schriftlichen Prüfungsaufgaben je Bearbeiterstunde 15 EUR,
3. für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten als Erst- oder Zweitkorrektor oder im Stichentscheid je Bearbeiterstunde 2,50 EUR,
4. für die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen je Prüfungsteilnehmer und angefangene 15 Minuten Prüfungsdauer 3,50 EUR,
5. für Stellungnahmen im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren 12 EUR.

Für die inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe einschließlich der Musterlösung und des Bewertungsschemas können bis zu 50 Prozent der Vergütungssätze nach Satz 1 Nr. 1 gewährt werden. Im Übrigen werden die Prüfervergütungen vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

§ 5**Beschlussfassung der Prüfungsausschüsse**

Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abschnitt 2**Gemeinsame Vorschriften für das Prüfungsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung****§ 6****Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung**

(1) Wird gegen einen Prüfungsteilnehmer zur Zeit des Prüfungsverfahrens eine Freiheitsentziehung vollzogen, so ist er von der

Teilnahme an der Prüfung für die Dauer der Freiheitsentziehung ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, der

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

In Eilfällen kann der Örtliche Prüfungsleiter den Ausschluss und seine sofortige Vollziehung anordnen.

§ 7**Prüfungsverhinderung**

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, oder ist er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gemäß § 6 ausgeschlossen (Prüfungsverhinderung), so gilt Folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht die Mehrzahl der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer die Mehrzahl der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so hat er an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Prüfungsverhinderung unverzüglich im Anschluss hieran beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Die Geltendmachung einer Prüfungsverhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Prüfungsverhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses ausgeschlossen.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt entscheidet, ob eine Prüfungsverhinderung ordnungsgemäß geltend gemacht und nachgewiesen wurde.

§ 8**Bewertung**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 5d Abs. 4 Satz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes sowie die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9**Nichterbringung von Prüfungsleistungen**

Soweit ein Prüfungsteilnehmer, ohne dass die Gründe des § 7 Abs. 1 vorliegen, eine Prüfungsleistung nicht erbringt, wird diese mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 10**Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 11**Hilfsmittel**

Der jeweilige Prüfungsausschuss lässt die Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zu. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 12**Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren**

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit oder das Ergebnis einer mündlichen Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die gesamte Prüfung mit der Prüfungsendnote „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Als besonders schwerer Fall ist es in der Regel anzusehen, wenn es ein Prüfungsteilnehmer unternimmt, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.

(4) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, der Vorsitzende der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung sowie die vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes beauftragten Mitarbeiter des Landesjustizprüfungsamtes sowie die Örtlichen Prüfungsleiter und die von diesen Beauftragten befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert der Prüfungsteilnehmer eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfs-

mitteln vor, so wird die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In besonders schweren Fällen gilt Absatz 2.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss binnen eines Jahres, nachdem die Prüfungsbehörde oder ein Prüfungsorgan von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat.

Teil 3**Erste Juristische Prüfung****Abschnitt 1****Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung****§ 13****Zeitlicher Zusammenhang**

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann vor der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall ist spätestens ein Jahr nach der Zulassung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung dem Landesjustizprüfungsamt die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung nachzuweisen.

(2) Die Frist des Absatzes 1 verlängert sich um ein halbes Jahr, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht ablegen konnte. Die Prüfungsverhinderung ist von der Universität zu bestätigen. Bei erneuten Verhinderungen nach Satz 1 verlängert sich die Frist jeweils um ein weiteres halbes Jahr.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer nach Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung erstmalig ohne Erfolg an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung teilgenommen, so muss er dies innerhalb der Frist des Absatzes 1 dem Landesjustizprüfungsamt nachweisen. Die Frist des Absatzes 1 verlängert sich um ein weiteres Jahr.

(4) Die in § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 5 genannten Zeiten werden im Rahmen von § 29 Abs. 1 Satz 4 und 5 nicht auf die vorstehenden Fristen angerechnet.

(5) Der früher abgelegte Versuch der staatlichen Pflichtfachprüfung verfällt, wenn der Nachweis nach den vorstehenden Absätzen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird für nicht bestanden erklärt.

§ 14**Prüfungsgebiete**

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer, jeweils mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie auf die Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streit-schlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Schwerpunkt von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung soll das juristische Verständnis und die Fähigkeit zum methodischen Arbeiten sein.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erstreckt sich auf einen vom Bewerber zu bestimmenden Schwerpunktbereich. Inhalt und Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche regeln die Universitäten in eigener Verantwortung.

(3) Pflichtfächer im Sinne des Absatz 1 sind jeweils mit ihren Bezügen zum Europarecht:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

- a) Allgemeiner Teil,
- b) Schuldrecht,
- c) Sachenrecht (ohne Wohnungseigentumsgesetz und Verordnung über das Erbbaurecht),
- d) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz,

- e) aus dem Familienrecht in Grundzügen:
die Voraussetzungen und Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, das eheliche Güterrecht, Scheidungsgründe und Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft, Abstammung, Unterhaltspflicht unter Verwandten und Ehegatten sowie elterliche Sorge,
- f) aus dem Erbrecht in Grundzügen:
gesetzliche Erbfolge, gewillkürte Erbfolge, rechtliche Stellung der Erben, Pflichtteilsrecht, Wirkungen des Erbscheins,
2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:
- a) aus dem Handelsrecht in Grundzügen:
Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf,
- b) aus dem Gesellschaftsrecht in Grundzügen:
Recht der Personengesellschaften und Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (jeweils nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung),
3. aus dem Arbeitsrecht:
das Recht des Arbeitsverhältnisses (ohne Tarifvertragsrecht); nur Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis,
4. aus dem Strafrecht:
- a) Allgemeiner Teil des Strafrechts (ohne Strafzumessung),
- b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches:
- aa) aus dem 6. Abschnitt: § 113,
- bb) aus dem 7. Abschnitt: §§ 123, 124, 142, 145 d,
- cc) 9. und 10. Abschnitt,
- dd) 14. Abschnitt (ohne § 189),
- ee) 16. Abschnitt,
- ff) 17. Abschnitt,
- gg) aus dem 18. Abschnitt: §§ 239 bis 241,
- hh) 19. bis 21. Abschnitt,
- ii) 22. Abschnitt (ohne §§ 264, 264 a, 265 b),
- jj) aus dem 23. Abschnitt: §§ 267, 268, 271, 274, 281,
- kk) aus dem 27. Abschnitt: §§ 303, 303 c,
- ll) aus dem 28. Abschnitt: §§ 306 bis 306 f, 315 b, 315 c, 316, 316 a, 323 a, 323 c,
5. aus dem Öffentlichen Recht:
- a) Staats- und Verfassungsrecht (ohne Notstandsverfassung) mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre; aus dem Verfassungsprozessrecht die Verfahrensarten: Organstreit, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde, Bund-Länder-Streitigkeit,
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Rechtsquellen und Grundbegriffe des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, Verwaltungsorganisation, öffentliche Sachen, Verwaltungsverfahren, öffentlich-rechtliche Unterlassung, Folgenbeseitigung und Erstattung, öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse) und Grundzüge des Staatshaftungsrechts (grundlegende Anspruchsinstitute: Amtshaftung, Ausgleich und Entschädigung für Eigentumseingriffe und Aufopferung),
- c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht und Haushaltsrecht, Kommunalabgabenrecht nur in Grundzügen), Polizeirecht, Grundzüge des Baurechts (Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, das Grundstück und seine Bebauung, Gestaltung baulicher Anlagen und allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauaufsicht),
6. aus dem Europarecht in Grundzügen:
Rechtsquellenlehre des europäischen Gemeinschaftsrechts, europäische Grundrechte, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, Rechtsschutzsystem,
7. aus dem Prozessrecht:
- a) Zivilprozessrecht in Grundzügen:
Prozessvoraussetzungen, Gang des erstinstanzlichen Verfahrens, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Partei- und Rechtskraftlehre, Säumnis- und Mahnverfahren, die Rechtsbehelfe, Voraussetzungen und Arten der Zwangsvollstreckung, die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz,
- b) Strafprozessrecht in Grundzügen:
gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (Ermittlungs-, Zwischen-, Hauptverfahren): Verfahrensgrundsätze, Gang des Verfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, Zwangsmittel und Eingriffsbefugnisse, Beweisrecht, Arten der Rechtsbehelfe, Rechtskraft,
- c) Verwaltungsprozessrecht:
Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen (insbesondere Widerspruchsverfahren), Klage- und Antragsarten, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Grundzüge des vorläufigen Rechtsschutzes.
- (4) Die Grundzüge umfassen die Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute sowie deren Regelungsgehalt und Zweck im Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung.
- (5) Andere als die in Absatz 3 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Jede Norm eines Rechtsgebietes kommt als Anknüpfungsnorm für die Stellung von Prüfungsaufgaben aus dem Pflichtfachbereich in Betracht.

§ 15

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Endpunktzahl und die Endnote ersichtlich sind. Prüfungsteilnehmern, die die Pflichtfachprüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. Das nach Satz 1 erteilte Prüfungszeugnis wird wieder eingezogen, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung gemäß § 13 Abs. 5 für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) Das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung bildet zusammen mit dem Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung das Ergebnis der Ersten Juristischen Prüfung. Bei der Ermittlung des Ergebnisses gemäß § 5d Abs. 2 Satz 4 Deutsches Richtergesetz wird die Punktzahl auf zwei Dezimalstellen festgesetzt, eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Das Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung weist neben der Gesamtnote und Gesamtpunktzahl die in den beiden Prüfungsteilen erreichten Endpunktzahlen und Endnoten gesondert aus.
- (3) Die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 erteilt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Dies gilt auch dann, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität eines anderen Bundeslandes abgelegt wurde.
- (4) Durch das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung erwirbt der Kandidat das Recht, die Bezeichnung „Referendar“ oder „Referendarin“ („(Ref. jur.)“ zu führen.

§ 16**Dauer des Studiums**

(1) Die Dauer des Studiums bestimmt sich nach § 5a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes. Auf Antrag kann durch das Landesjustizprüfungsamt ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Universität oder ein wissenschaftliches Studium in einem anderen Studiengang mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts mit bis zu drei Semestern auf die Studienzeit gemäß § 5a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes angerechnet werden. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 17**Ordnungsgemäßes Studium**

Der Bewerber hat in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer und vor der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen zu besuchen. Das Studium im Schwerpunktbereich muss mindestens 16 Semesterwochenstunden umfassen.

§ 18**Leistungsnachweise**

(1) Der Bewerber muss nach Erfüllung der von der Juristischen Fakultät hierfür bestimmten Voraussetzungen an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilnehmen und den vorgeschriebenen Leistungsnachweis erbringen.

(2) Außerdem muss der Bewerber fachspezifische Kenntnisse in einer Fremdsprache seiner Wahl nachweisen. Der Nachweis wird durch die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs jeweils mit erfolgreicher Prüfung erbracht.

(3) Das Landesjustizprüfungsamt kann den erfolgreichen Abschluss eines mindestens dreijährigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland und Leistungsnachweise einer ausländischen oder inländischen Universität über ausländisches Recht oder über eine ausländische Rechtssprache als Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 und 2 anerkennen, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Die Universitäten regeln die Verpflichtung, Leistungsnachweise im Schwerpunktbereichsstudium zu erbringen.

§ 19**Praktische Studienzeit**

(1) Der Student muss in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate (90 Tage) an praktischen Studienzeiten teilnehmen. Hiervon soll sich je ein Monat (30 Tage) auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen.

(2) Die praktische Studienzeit kann bei der Justiz, bei der Verwaltung, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen geeigneten Stelle abgeleistet werden. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt die Stellen, bei denen die praktische Studienzeit abgeleistet werden kann.

(3) Die praktische Studienzeit kann erst nach Vorlesungsschluss des dritten Semesters abgeleistet werden. Der Student kann im Rahmen des Absatzes 2 wählen, bei welchen Stellen er die praktische Studienzeit ableisten will.

(4) Soweit während der praktischen Studienzeit begleitende Kurse angeboten werden, muss der Student diese besuchen.

Abschnitt 2**Die staatliche Pflichtfachprüfung****§ 20****Zulassungsantrag**

(1) Die Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt innerhalb der Meldefrist schriftlich zu beantragen. Die Frist für die Meldung zur Prüfung endet am 15. Mai und 15. Dezember für den auf den Vorlesungsschluss des jeweiligen Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig im Sächsischen Justizministerialblatt veröffentlicht.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. die Datenkontrollblätter der Universitäten zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne des § 17 Satz 1;
2. der Nachweis über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit;
3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf, nebst Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf;
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen.

§ 21**Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:

1. der Bewerber eine der in §§ 16, 17 Satz 1, 18 und 19 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Vorschrift des § 20 nicht beachtet ist; wenn die Voraussetzungen der §§ 18, 19 und 20 nicht vorliegen, können in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden;
 2. abzusehen ist, dass gegen den Bewerber zur Zeit der schriftlichen oder mündlichen Prüfung eine Freiheitsentziehung vollzogen werden wird;
 3. wenn Gründe nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 8, Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, nach denen die Immatrikulation an der Universität des Prüfungsortes zu versagen wäre.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 22**Form der Prüfung**

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, sofern der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist.

§ 23**Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an fünf Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die schriftlichen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss ausgewählt. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Zivilrechts einschließlich des Verfahrensrechts (§ 14 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 7 a),
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts einschließlich des Verfahrensrechts (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 und 7 b),
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 und 7 c).

Die Aufgaben können auch Fragen des Europarechts (§ 14 Abs. 3 Nr. 6) zum Gegenstand haben.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden an allen Prüfungsorten einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(4) Die Prüfungsteilnehmer geben anstelle ihres Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die Nummer ihres vor der schriftlichen Prüfung ausgelosten Arbeitsplatzes an. Prüfern darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Nummern der Arbeitsplätze gewährt werden.

§ 24

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes teilt die Prüfer für die schriftliche Prüfung ein. Nach Möglichkeit soll einer der Prüfer aus dem Bereich der Universität und einer aus dem Bereich der Praxis kommen.

(2) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischenliegenden Punktzahl fest, sofern sich die Prüfer nicht einigen oder auf bis zu zwei Punkte annähern können.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeordneten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeordneten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 25

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,60 Punkten erreicht und in wenigstens drei Prüfungsarbeiten mindestens eine Einzelpunktzahl von 4,00 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wer nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden; dies ist schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Einzelpunktzahlen und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 14 Abs. 1 und 3 und besteht aus einer Prüfungsleistung im Bereich der Schlüsselqualifikationen, der eine rechtliche Fragestellung zu Grunde liegt, und einem Prüfungsgespräch. Sie ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(2) Die Vorbereitungszeit für die Prüfungsleistung im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt eine Stunde vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Prüfungsleistung sollte 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Prüfungsgespräch unterteilt sich in einen zivilrechtlichen, einen strafrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Teil. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist hierfür eine Gesamtprüfungsdauer von 35 Minuten vorzusehen. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die Abnahme der mündlichen Prüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission, die unter Einschluss des Vorsitzenden aus mindestens drei Prüfern besteht. Einer der Prüfer muss aus dem Bereich der Universität kommen, ein weiterer soll nach Möglichkeit ein zugelassener Rechtsanwalt oder ein Notar sein. Die Einteilung der Kommission erfolgt durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes. Er bestimmt auch jeweils den Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die zur Prüfung zugelassenen Rechtsstudenten können bei der mündlichen Prüfung zuhören. Der Vorsitzende kann auch andere Rechtsstudenten und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.

§ 27

Bewertung der mündlichen Prüfung und Feststellung der Prüfungsendnote

(1) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung, über die Endnote und die Endpunktzahl wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) In der mündlichen Prüfung ist für die vier in § 26 Abs. 1 bis 3 genannten Prüfungsteile jeweils eine Einzelpunktzahl festzusetzen, wobei die Einzelpunktzahl der Prüfungsleistung im Bereich der Schlüsselqualifikationen doppelt zu zählen ist.

(3) Zur Berechnung der Endpunktzahl werden die Punktzahlen der fünf Aufsichtsarbeiten addiert und der Wert verdoppelt. Aus diesem Wert und den in der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 2 festgesetzten Leistungen wird die Summe gebildet und durch 15 geteilt. Die Durchschnittspunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen festgesetzt, eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der Durchschnittspunktzahl setzt die Prüfungskommission unter Beachtung des § 5d Abs. 4 Satz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes die Endpunktzahl und die Endnote fest.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelpunktzahlen der mündlichen Prüfung sowie die Endpunktzahl und die Endnote am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Endnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00).

§ 28

Begründung; Einsichtnahme

(1) Die Gründe für die Bewertung im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sind dem Prüfling auf Antrag durch die Prüfungskommission mitzuteilen. Der Antrag soll unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bei der Prüfungskommission, spätestens jedoch binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung bei dem Landesjustizprüfungsamt gestellt werden.

(2) Dem Prüfling ist die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 29

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium die staatliche Pflichtfachprüfung spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfungsteilnehmer gemäß § 12 Abs. 2 die Prüfungsendnote „unge-

nügend“ (0 Punkte) erteilt wird oder die Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 nachträglich für nicht bestanden erklärt wird. Folgende Zeiten werden nicht auf die Studienzeit nach Satz 1 angerechnet und gelten nicht als Unterbrechung:

1. Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten in entsprechender Anwendung des § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 192),
2. Zeiten des aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes und des Zivildienstes,
3. Zeiten des Studiums ausländischen oder internationalen Rechts im Ausland bis zu zwei Semestern, sofern der Prüfungsteilnehmer hierüber für jedes Semester einen Leistungsnachweis vorlegt,
4. Zeiten, in denen der Prüfungsteilnehmer als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Organ der Universität oder der Studentenschaft oder als Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks mitgewirkt hat, und zwar bei mindestens einer Wahlperiode ein Semester, bei mehrjähriger Mitwirkung zwei Semester,
5. Zeiten, in denen der Prüfungsteilnehmer wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.

Zeiten nach Satz 3 Nr. 1, 2 und 5 gelten nur dann nicht als Unterbrechung, wenn der Prüfungsteilnehmer beurlaubt oder exmatrikuliert war. Insgesamt können bei den Zeiten nach Satz 3 Nr. 2 bis 5 höchstens vier Semester nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

(2) Gilt der Freiversuch im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 als nicht abgelegt und meldet sich der Prüfungsteilnehmer erneut zur Prüfung an, gilt der Prüfungsversuch nicht als Freiversuch im Sinne des Absatzes 1. Gleiches gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer, der den Freiversuch gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 nicht vollständig abgelegt hat, den Prüfungsversuch im nächstmöglichen Termin fortsetzt. In diesem Fall kann der Prüfungsteilnehmer binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklären, dass er auf eine Fortsetzung des Prüfungsverfahrens mit den Folgen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. Bis zur erneuten Zulassung muss er das Studium an der Universität des Prüfungsortes fortsetzen.
- (4) Die Prüfung muss am selben Prüfungsort wiederholt werden. Bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann die Ablegung der Prüfung an einem anderen Prüfungsort oder bei einem anderen Prüfungsamt gestattet werden.
- (5) Wer die Prüfung in einem anderen Land einmal nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung im Freistaat Sachsen nur zugelassen werden, wenn die Ablegung der Prüfung in dem anderen Land eine unzumutbare Härte bedeuten würde, das Prüfungsrecht des anderen Landes eine Wiederholung zulässt und die Prüfungsbehörde des anderen Landes dem Wechsel des Prüfungsortes zustimmt. Wer die Prüfung in einem anderen Land endgültig nicht bestanden hat, kann nicht mehr zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 31

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der im Freistaat Sachsen die staatliche Pflichtfachprüfung bei erstmaliger Ablegung im Freiversuch bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen, sofern zu Beginn der schriftlichen Prüfung der Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen wurde. Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Wenn zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.

(2) § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten.

(4) Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

(5) Die Frist des § 13 Abs. 1 Satz 2 beginnt mit der Beendigung des Prüfungsverfahrens zur Notenverbesserung.

Teil 4

Vorbereitungsdienst

§ 32

Zuständigkeiten für den Vorbereitungsdienst

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Er leitet den gesamten Vorbereitungsdienst und trifft die nach Maßgabe dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen vorgesehen ist; er kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz den Präsidenten der Land- und der Amtsgerichte die Leitung des Vorbereitungsdienstes für die ihnen zugewiesenen Rechtsreferendare ganz oder teilweise übertragen.

(2) Die Zuweisung innerhalb der Verwaltungsstation und der Wahlstation, soweit diese in der Verwaltung abgeleistet wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 2), sowie die Durchführung dieser Ausbildung obliegt dem jeweiligen Regierungspräsidenten. Soweit eine der genannten Stationen neben einer anderen berührt ist, ergeht die Entscheidung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Regierungspräsidenten. Das Staatsministerium des Innern kann die Leitung der Ausbildung auf einen Regierungspräsidenten oder den Leiter einer anderen Landesbehörde ganz oder teilweise übertragen.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt bei diesem und bei den Ausbildungsgerichten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz einen Ausbildungsleiter. Dieser betreut die Rechtsreferendare und erteilt Unterricht. Während der Stationen nach Absatz 2 werden Ausbildungsleiter durch die Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bestellt.

§ 33

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Rechtsberatung, der Rechtsgestaltung und der Prozessführung vertraut zu machen. Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich zu arbeiten.

(2) Der Rechtsreferendar soll, soweit möglich, selbstständig tätig sein. Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten.

§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die Erste Juristische Prüfung bestanden haben, werden auf Antrag als Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

(3) Ausländische Bewerber, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber die Erste Juristische Prüfung bestanden haben, kann der Präsident des Oberlandesgerichts mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers oder Amtsanwalts können diesen Rechtsreferendaren nicht übertragen werden. Ihre Verwendung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist zulässig. Sie können im Rahmen des § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 an den Beratungen des Gerichts teilnehmen.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn:
 - a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme des Bewerbers wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt werden,
 - c) nach amtsärztlichen Gutachten der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde,
3. wenn für den Bewerber ein Betreuer bestellt ist,
4. wenn der Bewerber aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen wurde,
5. wenn die Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes beantragt wird.

(6) Für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, für seine Beendigung sowie für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 70, 96, 100, 102 und 107 SächsBG sowie die §§ 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Trennungsgeld nach § 21 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezem-

ber 2003 (SächsGVBl. S. 897) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird nicht gewährt.

(7) Sämtliche in den Vorbereitungsdienst aufgenommene Bewerber führen die Bezeichnung „Rechtsreferendar“ oder „Rechtsreferendarin“.

§ 34a

Ausbildungsbezüge

(1) Die Rechtsreferendare erhalten Ausbildungsbezüge, die am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden. Die Ausbildungsbezüge setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen.

(2) Der Grundbetrag beträgt 870 EUR. Er nimmt in derselben Höhe und zu demselben Zeitpunkt an den Bezügeanpassungen der vergleichbaren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst teil. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wie für vergleichbare Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewährt. Im Übrigen sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 3 Abs. 5 und § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden; § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Grundbetrag um 15 Prozent herabgesetzt werden kann.

(3) Rechtsreferendare erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamte auf Widerruf gelten. Eine jährliche Sonderzahlung wird nicht gewährt.

(4) Die Ausbildungsbezüge unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 35

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Rechtsreferendar wird bei folgenden Stationen ausgebildet:

1. bei der Justiz
 - a) fünf Monate bei einem Zivilgericht (Zivilstation),
 - b) drei Monate bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft (Strafstation);
2. vier Monate bei der öffentlichen Verwaltung oder einem Verwaltungsgericht (Verwaltungsstation);
3. neun Monate bei einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltstation);
4. drei Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer der nach § 36 zugelassenen Stellen (Wahlstation).

Die Station nach Absatz 1 Nr. 3 kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle abgeleistet werden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. In diesem Falle findet die Ausbildung in der Wahlstation bei einem Rechtsanwalt statt.

(2) Hat der Referendar sämtliche Ausbildungsstellen nach Absatz 1 absolviert, wird er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst mit Dienstgeschäften betraut.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Reihenfolge der Stationen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 ändern.

(4) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar die Ausbildung in der Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation bis zu drei Monate durch ein Studium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ableisten. Im Falle der Ableistung während der Verwaltungsstation findet die Ausbildung in der Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht, im Falle der Ableistung während der Rechtsanwaltsstation bei einem Rechtsanwalt statt.

(5) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation bis zu einer Dauer von drei Monaten und in

der Wahlstation insgesamt bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle ableisten, sofern eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 kann der Auslandsaufenthalt so gewählt werden, dass er bereits im letzten Monat der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt beginnt.

§ 36

Wahlstation

(1) Als Wahlstationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 stehen dem Rechtsreferendar zur Auswahl:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Rechtsanwaltschaft,
4. Notariat und freie Wirtschaft.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts lässt die Ausbildungsstellen in der Wahlstation allgemein oder für den Einzelfall zu, wenn

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,
2. ein geeigneter Ausbilder und
3. eine sachgerechte Ausbildung gesichert sind.

(3) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar die Wahlstation ganz oder teilweise durch ein Studium an einer Universität oder anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte der Aus- und Weiterbildung ableisten. Dies ist nur möglich, wenn der Rechtsreferendar einen Ausbildungsplan vorlegt, der eine Förderung der Ausbildung erwarten lässt, und wenn der Rechtsreferendar nicht von der Möglichkeit des § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit der ausbildenden Stelle. Der Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung im letzten Ausbildungsabschnitt vor der Wahlstation gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, bei welcher Ausbildungsstelle er die Wahlstation ableisten will. Gibt er keine Erklärung ab, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts die Stelle für die Wahlstation.

§ 37

Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Lehrgänge

(1) Der Rechtsreferendar hat zu Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Justiz, bei der Verwaltung und bei dem Rechtsanwalt je an einem Einführungslehrgang teilzunehmen. Der Einführungslehrgang bei der Justiz kann auch geteilt werden.

(2) Der Einführungslehrgang bei der Justiz wird anteilig auf die Ausbildung bei einem Zivilgericht und auf die Ausbildung bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft angerechnet.

(3) Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung an den angeordneten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen sowie angeordnete schriftliche Arbeiten anzufertigen und abzuliefern. Während der Wahlstation kann die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften erlassen werden.

(4) Die Pflicht zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft endet, wenn der Rechtsreferendar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die schriftliche Prüfung nicht oder nicht vollständig abgelegt hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann jedoch den Rechtsreferendar einer Arbeitsgemeinschaft zuweisen. In diesem Fall ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme verpflichtet.

(5) Während seiner Ausbildung hat der Rechtsreferendar an einem Lehrgang über Arbeitsrecht teilzunehmen. Die Teilnahme an weiteren Lehrgängen kann angeordnet werden.

(6) Den Rechtsreferendaren sollen weitere geeignete Lehrangebote aus dem Bereich der Kommunikation gemacht werden, insbesondere zu Verhandlungsleitung, Vernehmungstechnik und Glaubwürdigkeitsbeurteilung, Rhetorik und Argumentationstechnik. Außerdem soll den Rechtsreferendaren während der

Ausbildung die Vermittlung von Grundzügen des Steuerrechts angeboten werden.

(7) Der Umfang der Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften soll so bemessen sein, dass den Rechtsreferendaren genügend Zeit für die Ausbildung in der Praxis zur Verfügung steht.

§ 38

Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter ist der Präsident des Landgerichts, bei dem der Rechtsreferendar den Vorbereitungsdienst antritt. Soweit der Regierungspräsident zu den Ausbildungsstellen zuweist, ist er Dienstvorgesetzter. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall eine andere Bestimmung treffen.

(2) Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder sowie die Lehrgangs-, Arbeitsgemeinschafts- und Ausbildungsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist.

§ 39

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 34 Abs. 4 und 5 rechtfertigen würde,
 2. der Rechtsreferendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, insbesondere wenn er in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt hat,
 3. der Rechtsreferendar an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat, sofern eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung auch nach weiterer Ausbildung nicht zu erwarten ist; hiervon ist regelmäßig bei einer erzielten Durchschnittspunktzahl von weniger als 2,50 Punkten auszugehen,
 4. der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist und nicht zu erwarten ist, dass er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird,
 5. die Zweite Juristische Staatsprüfung zum zweiten Mal nach der erstmaligen Zulassung aus den Gründen des § 7 nicht abgelegt werden kann.
- (3) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Rechtsreferendar anzuhören.
- (4) Über die Entlassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 40

Urlaub, Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtsreferendar erhält Urlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Erholungsurlaub kann auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden. Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten. Während der Lehrgänge und der angeordneten schriftlichen Arbeiten soll kein Erholungsurlaub gewährt werden.

(2) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Elternzeit und Sonderurlaub) werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet; Mutterschutzzeiten sowie eine anschließende Elternzeit werden in der Regel nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Elternzeit und Sonderurlaub) werden vom Dienstvorsetzten erteilt.

(4) In Ausnahmefällen kann dem Rechtsreferendar Sonderurlaub ohne Bezüge gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

(5) Verlängert sich der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit oder aus einem sonstigen zwingenden Grund, wird der Rechtsreferendar während der Zeit, in der eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle nicht erfolgt, mit Dienstgeschäften betraut.

§ 41

Ausbildungszeugnisse

(1) Über die praktische Ausbildung in den Stationen erstellen die Ausbilder ein Zeugnis, in dem die Fähigkeiten und Leistungen des Rechtsreferendars mit einer Note und Punktzahl entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung, in der jeweils gültigen Fassung, bewertet werden.

(2) Auch die Arbeitsgemeinschaftsleiter haben für jeden ihnen zugewiesenen Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß Absatz 1 zu erstellen.

(3) Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung dem Oberlandesgericht vorzulegen. Es ist dem Rechtsreferendar bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen.

(4) Soweit eine Ausbildung an einer Station nach § 36 Abs. 3 oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgte, ist an Stelle eines Zeugnisses ein Leistungsnachweis vorzulegen.

Teil 5

Zweite Juristische Staatsprüfung

§ 42

Grundsatz

(1) Schwerpunkt von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung soll das juristische Verständnis und die Fähigkeit zum methodischen Arbeiten unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung vermittelten Fertigkeiten sein.

(2) Die Zweite Juristische Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen. § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 43

Prüfungsgebiete

(1) Die Zweite Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das vom Bewerber zu bestimmende Wahlfach, jeweils mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen.

(2) Pflichtfächer sind jeweils mit ihren Bezügen zum Europarecht die Pflichtfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung (§ 14 Abs. 3) unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung. Darüber hinaus sind Pflichtfächer:

1. aus dem Gebiet des Zivilrechts und Arbeitsrechts:
 - a) Familienrecht ohne Versorgungsausgleich, Erbrecht,
 - b) Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c) Handels- und Gesellschaftsrecht, davon das Recht der Kapitalgesellschaften in Grundzügen,
 - d) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren),
 - e) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbscheinsachen;
2. Strafrecht ohne Nebenstrafrecht; Strafverfahrensrecht;

3. aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts (einschließlich Verfahren):

- a) Kommunalabgabenrecht,
- b) Baurecht,
- c) Grundzüge des Immissionsschutzrechts,
- d) Verwaltungsprozess- und Verwaltungsvollstreckungsrecht.

(3) Der Bewerber kann folgende zu prüfende Wahlfächer bestimmen:

1. Arbeits- und Sozialrecht: kollektives Arbeitsrecht; arbeitsgerichtliches Verfahren; Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des sozialgerichtlichen Verfahrens und des Sozialhilferechts;
2. Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht;
3. Wirtschaftsverwaltungsrecht und Beamtenrecht;
4. Raumordnungs- und Landesplanungsrecht; Straßen- und Wegerecht;
5. Insolvenzrecht;
6. Steuerrecht: Einkommenssteuer- und Umsatzsteuerrecht; Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerrecht; Abgabenordnung; Finanzgerichtsordnung;
7. Internationales Recht und Recht der Europäischen Union: Grundzüge des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts; Einheitskaufrecht; Recht der Europäischen Union.

Soweit der in Satz 1 genannte Prüfungsstoff den Pflichtfachbereich gemäß Absatz 2 übersteigt, beschränkt sich die Prüfung auf die Grundzüge.

(4) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 44

Prüfungsorte

Die schriftliche Prüfung wird an den vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten Prüfungsorten, die mündliche Prüfung in der Regel in Dresden, abgehalten.

§ 45

Vorschlag und Zulassung

zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) Der Rechtsreferendar hat an der gegen oder nach Ende der Ausbildung in der letzten Pflichtstation beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen. Die Pflicht zur Teilnahme wird nicht dadurch aufgehoben, dass der Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet.

(2) Spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung stellt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtsreferendar für die Prüfung vor.

(3) § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Mit der Erklärung nach § 36 Abs. 4 Satz 2 hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu bestimmen, welches Wahlfach und welches Gebiet des Aktenvortrags er wählt; diese Erklärungen sind unwiderruflich und gelten auch bei etwaigen Wiederholungen der Prüfung. Unterlässt er eine solche Wahl, bestimmt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes das Wahlfach unter Berücksichtigung der Wahlstation und das Gebiet des Aktenvortrags.

(5) Die Zulassung zur Prüfung ist zu widerrufen, wenn der Prüfungsteilnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst prüfungsunfähig ist und nicht erwartet werden kann, dass er in absehbarer Zeit wieder prüfungsfähig wird.

§ 46

Form der Prüfung

Die Zweite Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, sofern der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist.

§ 47**Schriftliche Prüfung**

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an neun Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die schriftlichen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss ausgewählt. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.
- (2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:
1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich des Verfahrensrechts (§ 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1);
 2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich des Verfahrensrechts (§ 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 2);
 3. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Öffentlichen Recht einschließlich des Verfahrensrechts (§ 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3).
- (4) Die Prüfungsaufgaben werden an allen Prüfungsorten einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.
- (5) § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 48**Bewertung der Prüfungsarbeiten;
Ergebnis der schriftlichen Prüfung;****Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung**

- (1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. § 24 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (3) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,60 Punkten erreicht und in wenigstens fünf Prüfungsarbeiten, von denen mindestens eine aus dem Gebiet des Zivilrechts und eine aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts stammen muss, mindestens eine Einzelpunktzahl von 4,00 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wer nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden; dies ist schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Einzelpunktzahlen und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

§ 49**Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem frei zu haltenden Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.
- (2) Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen aus mindestens drei Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt. Einer der Prüfer soll nach Möglichkeit ein zugelassener Rechtsanwalt oder Notar sein. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes teilt die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung ein und bestimmt jeweils den Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer kann den Aktenvortrag aus dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts wählen. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Dauer des Aktenvortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Prüfungsgespräch unterteilt sich in einen zivilrechtlichen, einen strafrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Teil sowie die Prüfung des Wahlfaches. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist hierfür eine Prüfungsdauer von 48 Minuten vorzusehen. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
- (5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 43. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(6) § 26 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von Rechtsstudenten Rechtsreferendare zugelassen werden können.

§ 50**Bewertung der mündlichen Prüfung**

- (1) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungsgesamtnote wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) In der mündlichen Prüfung ist für den Aktenvortrag und für die vier in § 49 Abs. 4 Satz 1 genannten Prüfungsteile jeweils eine Einzelpunktzahl zu erteilen.

§ 51**Prüfungsgesamtnote**

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Prüfungsgesamtnote fest. Die erzielten Leistungen sind zusammenzuzählen und durch 14 zu teilen. Die sich daraus ergebende Durchschnittspunktzahl ist auf zwei Dezimalstellen festzusetzen, eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Aufgrund dieser Gesamtdurchschnittspunktzahl setzt die Prüfungskommission unter Beachtung des § 5d Abs. 4 Satz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelpunktzahlen der mündlichen Prüfung sowie die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00).
- (4) § 28 gilt entsprechend.

§ 52**Prüfungszeugnis**

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote ersichtlich sind. Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. Das Prüfungszeugnis erteilt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ oder „Assessorin“ zu führen.

§ 53**Festsetzung der Platznummern**

- (1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist eine Platznummer festzusetzen. Bei der Festsetzung der Platznummern sind die Prüfungsteilnehmer zu berücksichtigen, die im Laufe des Prüfungsverfahrens die Prüfung bestehen. Die Platznummer ergibt sich aus der Rangfolge der Prüfungsteilnehmer entsprechend der erzielten Endpunktzahlen und Prüfungsgesamtnoten. Bei gleicher Endpunktzahl und Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer.
- (3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 54**Wiederholung der Prüfung**

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung nach Maßgabe des § 56 einmal wiederholen.

(2) Einem Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei Wiederholung nach Absatz 1 nicht bestanden hat, kann zu einem vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu bestimmenden Termin gestattet werden, die Prüfung ein zweites Mal zu wiederholen, wenn die erfolglosen Prüfungen beim Landesjustizprüfungsamt abgelegt worden sind und bei dem Prüfungsteilnehmer eine außergewöhnliche Belastung in dem zweiten Prüfungsverfahren vorgelegen hat. Die außergewöhnliche Belastung ist unverzüglich nach dem Teil des Prüfungsverfahrens, in welchem sie vorlag, geltend zu machen.

(3) § 30 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Eine weitere Wiederholung ist auch nach Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.

§ 55**Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung**

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung im Freistaat Sachsen bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote gegen Entrichtung einer Prüfungsgebühr in Höhe von 450 EUR einmal wiederholen.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 56**Ergänzungsvorbereitungsdienst**

(1) Ein Rechtsreferendar, der die zum ersten Mal nicht bestandene Zweite Juristische Staatsprüfung wiederholen will, leistet einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten und nimmt an der darauffolgenden Prüfung teil.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in besonderen Fällen auf Antrag verkürzt oder ganz erlassen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Rechtsreferendar die Prüfung trotzdem bestehen wird.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, wo und mit welchen Auflagen der Ergänzungsvorbereitungsdienst zu leisten ist.

Teil 6**Besondere Bestimmungen****§ 57****Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Prüfungsteilnehmer**

(1) Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – [SGB IX] Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046, 1047], das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 [BGBl. I S. 2850, 2860] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der schriftlichen Prüfung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Behinderten oder des Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. Schwerbehinderten Menschen oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die nicht Behinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Im Falle des Satzes 2 hat der Prüfungsteilnehmer die Unverzüglichkeit der Antragstellung darzulegen und nachzuweisen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis müssen Tatsachen, die die Prüfungsbehinderung belegen können, hervorgehen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Für die mündliche Prüfung können auf Antrag des schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 58**Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung auf Studium und praktische Studienzeit**

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu zwei Semestern auf das Universitätsstudium (§ 16),

2. bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

Mit der Anrechnung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist zu bestimmen, ob die praktische Studienzeit (§ 19) ganz oder teilweise erlassen wird. Aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem sonstigen juristischen Berufszweig kann die praktische Studienzeit auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die erworbenen Kenntnisse denjenigen vergleichbar sind, die während der praktischen Studienzeit in den jeweiligen Rechtsgebieten vermittelt werden.

(2) Über den Antrag gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Über den Antrag gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Stationen (§ 35 Abs. 1) wegfallen oder gekürzt werden.

Teil 7**Schlussvorschriften****§ 59****Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 das Studium aufgenommen haben und spätestens im Herbsttermin 2006 erstmals an der Ersten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen, finden die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Anwendung. Letztmalig kann die Erste Juristische Staatsprüfung nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zum Herbsttermin 2007 wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag des Kandidaten die Fristen der Sätze 1 und 2 verlängern.

(2) Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 angetreten haben, finden bei planmäßigem Verlauf der Ausbildung hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bis einschließlich des Termins ZJS 2006/1 die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften Anwendung. Die Möglichkeit der Notenverbesserung (§ 55) steht auch diesen Referendaren offen. Verzögert sich die planmäßige Ausbildung dieser Rechtsreferendare nach Satz 1, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Dauer und Reihenfolge der Stationen.

(3) Bis einschließlich des Termins der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2007/2 findet § 43 Abs. 2 und 3 in der bis zum 30. März 2006 geltenden Fassung Anwendung.

§ 60**(In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten)**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über energierechtliche Zuständigkeiten

Vom 3. April 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Staatsregierung verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Die Regierungspräsidien sind Planfeststellungs-, Plangenehmigungs-, Anhörungs- und Enteignungsbehörden nach §§ 43 bis 45 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über energierechtliche Zuständigkeiten vom 8. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 14), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 55), außer Kraft.

Dresden, den 3. April 2006

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der European Energy Exchange Leipzig

Vom 25. April 2006

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 11 des Börsengesetzes (BörsG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 2445, 3095) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 17. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 15) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Wahl des Börsenrates der European Energy Exchange Leipzig (SächsBörsWVO) vom 13. März 2003 (SächsGVBl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Buchst. b wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - c) Satz 3 Buchst. d wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ werden die Wörter „und Energiebroker“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „ein Sitz“ werden durch die Wörter „drei Sitze“ ersetzt.
 - d) Satz 3 Buchst. e wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „industrielle“ wird durch das Wort „kommerzielle“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - e) Satz 3 Buchst. f wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

f) nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:
„Anlegervertreter ein Sitz.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „und Energiebroker“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe e wird das Wort „industrielle“ durch das Wort „kommerzielle“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „(VDEW e. V.)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Energie- und Kraftwirtschaft e. V.“ die Angabe „, des BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv).“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ein Anlegervertreter wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.“
 - d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Er darf keiner Wählergruppe im Sinne des Absatzes 2 angehören.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. April 2006

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Gemeinsamen Verordnung über die Erweiterte Abschlußprüfung
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für deutsche Aussiedler
nach zweijährigem Sonderlehrgang
Vom 7. April 2006

Aufgrund von § 13 Abs. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erweiterte Abschlußprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für deutsche Aussiedler nach zweijährigem Sonderlehrgang (EAVO) vom 3. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1024) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft und Kunst
und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Erweiterte Abschlussprüfung zum Erwerb
der allgemeinen Hochschulreife für Spätaussiedler
(Prüfungsordnung Erweiterte Abschlussprüfung –
EAVO)“.**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Erster Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
- b) Vor der Angabe zu § 8 wird die Angabe „§ 7a Ausschluss von der Prüfungstätigkeit“ eingefügt.
- c) Die Angabe „Zweiter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.
- d) Die Angabe „Dritter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
- e) Die Angabe

**„Vierter Abschnitt
Schlußbestimmung“**

wird durch die Angabe

**„Abschnitt 4
Schlussbestimmungen“**

ersetzt.

- f) Vor der Angabe zu § 21 wird die Angabe „§ 20a Übergangsregelung“ eingefügt.

3. Die Abschnittsbezeichnung „Erster Abschnitt“ wird durch die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 1“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Erweiterte Abschlussprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Spätaussiedler nach § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 6 des

Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1999) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ziel der Prüfung

Ziel der Erweiterten Abschlussprüfung ist die Feststellung der allgemeinen Hochschulreife.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erweiterten Abschlussprüfung zugelassen wird nur, wer als Spätaussiedler den zweijährigen Sonderlehrgang absolviert hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Prüfung“ wird durch die Wörter „Erweiterten Abschlussprüfung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Note ‚ungenügend‘ nicht und die Note ‚mangelhaft‘ nicht mehr als zweimal als Vornote vorliegen.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Erweiterte Abschlussprüfung findet am Freiberg-Kolleg am Ende des zweiten Jahres des Sonderlehrgangs statt.

(2) Der Leiter des Kollegs legt die Prüfungstermine fest.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Studienkollegs“ jeweils durch das Wort „Kollegs“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „zwei weitere Lehrkräfte des Studienkollegs“ durch die Wörter „drei weitere Lehrer des Kollegs“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Entscheidung über Anträge auf zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2;“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Erweiterten Abschlussprüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach und Prüfungsteil bei Prüfungsteilnehmern mit Behinderungen;“.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „den Prüfungen.“ durch die Wörter „der Erweiterten Abschlussprüfung;“ ersetzt.

dd) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Herbeiführung einer Entscheidung durch das Regionalschulamt Chemnitz in Ausnahmesituationen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Erweiterten

- Abschlussprüfung nicht gewährleistet erscheint.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
9. § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. ein weiterer Lehrer des jeweiligen Faches, zugleich als Schriftführer.“
10. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Regionalschulamt Chemnitz anrufen.“
11. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
**„§ 7a
Ausschluss von der Prüfungstätigkeit**
Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zu einem Prüfungsteilnehmer in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. Kommt ein Ausschluss in Betracht, meldet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Regionalschulamt Chemnitz, das über den Ausschluss entscheidet.“
12. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „an der Prüfung beteiligten Lehrkräfte“ durch die Wörter „an der Erweiterten Abschlussprüfung beteiligten Lehrer“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Lehrer“ ersetzt und nach den Wörtern „Verlauf der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Schriftführer ein gesondertes Protokoll. Es muss die Namen der Mitglieder der Fachprüfungskommission und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung und die erteilte Note sowie gegebenenfalls Angaben zu Täuschungen, Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen enthalten. Die schriftlich formulierten Aufgaben sind dem Protokoll beizufügen. Dieses ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.“
d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Prüfungsteilnehmer haben vor Beginn jedes Prüfungsteils zu erklären, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, diesen Prüfungsteil abzulegen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.“
13. Die Abschnittsbezeichnung „Zweiter Abschnitt“ wird durch die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 2“ ersetzt.
14. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. das unterrichtete gesellschaftswissenschaftliche Fach.“
15. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt und das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In Fächern, die schriftlich geprüft worden sind, findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt, wenn
1. die schriftliche Prüfungsleistung in diesem Fach mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet worden ist oder
2. der Prüfungsteilnehmer oder seine Sorgeberechtigten die mündliche Prüfung beantragen.“
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
16. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Erweiterten Abschlussprüfung sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung, veröffentlicht in der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied, Luchterhand, Leitzahl 196, in der jeweils geltenden Fassung, zu Grunde zu legen.“
17. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Semesternoten des vierten Semesters“ durch die Wörter „Kursnoten des vierten Halbjahres“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird das Wort „Sonderlehrgangs“ durch das Wort „Kollegs“ und das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Erweiterten Abschlussprüfung“ ersetzt.
18. § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Teil der Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsteil“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Durchführung eines Prüfungsteils, so kann er durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil, in schweren Fällen auch von der Teilnahme an allen weiteren Prüfungsteilen ausgeschlossen werden.“
bb) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Prüfung“ durch die Wörter „diesem Prüfungsteil“ ersetzt.
19. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „schriftlichen“ und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberschulamtes Leipzig“ gestrichen.
20. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 240 Minuten, in allen anderen Fächern je Fach 180 Minuten.“
b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
21. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
c) Im neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Erweiterten Abschlussprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

- d) Der neue Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 wird gestrichen.
 bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Vorsitzende“ ersetzt.
22. Die Abschnittsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ wird durch die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 3“ ersetzt.
23. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Note der schriftlichen Prüfung geht mit der doppelten Wertigkeit in die Endnote ein.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Absatz 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“
 bb) Satz 3 wird gestrichen.
 c) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Erweiterte Abschlussprüfung“ ersetzt.
24. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berechnung der Gesamtqualifikation

- (1) Zur Feststellung der Gesamtqualifikation der Erweiterten Abschlussprüfung werden
1. die Prüfungsendnote mit 0,6 multipliziert,
 2. die Kursendnote mit 0,4 multipliziert und
 3. die Werte aus den Nummern 1 und 2 addiert.
- (2) Die Prüfungsendnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten nach § 17 gebildet. Die Kursendnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Kursnoten aller Halbjahre, soweit sie nicht Vornoten sind, gebildet.
- (3) Die Prüfungsendnote, Kursendnote und Gesamtqualifikation sind bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu bestimmen.
- (4) § 26a Abs. 1 bis 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Einbringung einer besonderen Lernleistung die Prüfungsendnote aus dem arithmetischen Mittel

der Endnoten nach § 17 und der Note für die besondere Lernleistung gebildet wird. Für das Kolloquium und die Bewertung der besonderen Lernleistung finden die §§ 4 und 5 Abs. 3 bis 5, §§ 6 bis 8, 11, 13, 14, 15 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei weitere Personen zur Begutachtung hinzuziehen kann, wenn die besondere Lernleistung insgesamt oder teilweise außerschulisch erbracht wurde. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(5) Die Erweiterte Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtqualifikation eine Note schlechter als 4,0 ergibt.“

25. Die Überschrift des Vierten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Schlussbestimmungen“.

26. Nach der Überschrift des Abschnittes 4 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Übergangsregelung

Für Personen, die im Schuljahr 2005/2006 Schüler im zweijährigen Sonderlehrgang sind, gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Kursnoten des ersten Jahres nicht berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut der Prüfungsordnung Erweiterte Abschlussprüfung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. April 2006

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

**Die Staatsministerin
für Wissenschaft und Kunst
Barbara Ludwig**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Lehrgang und die Prüfung für die Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung – SächsFuttMSachkVO)

Vom 18. April 2006

Aufgrund von § 42 Abs. 1 Satz 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) und § 5 Satz 1 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung – FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464), die durch Artikel 2 § 3 Abs. 25 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2657) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Be-

reich der Land- und Forstwirtschaft vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Der Lehrgang und die ihn abschließende Prüfung werden von der Landesanstalt für Landwirtschaft durchgeführt.
 (2) Die Durchführung des tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterrichts gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FuttMKontrV kann auf eine von der Landesanstalt für Landwirtschaft hierfür anerkannte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung tätige Einrichtung übertragen werden, die über die hierfür erforder-

derliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügt und die in der Anlage genannten Lehrgangsinhalte sachkundig vermitteln kann.

(3) Die Durchführung der den Lehrgang abschließenden Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 FuttMKontrV und von Teilen der Prüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FuttMKontrV kann auf eine von der Landesanstalt für Landwirtschaft hierfür anerkannte und für die Durchführung des Futtermittelrechtes zuständige Behörde eines anderen Landes ganz oder teilweise übertragen werden, soweit sichergestellt ist, dass

1. deren Prüfung mit einer nach dieser Verordnung erfolgten Prüfung vergleichbar ist und
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft an der Abnahme der Prüfung teilnehmen kann.

§ 2

Zulassung zum Lehrgang

Von der Landesanstalt für Landwirtschaft kann zum Lehrgang nach § 3 FuttMKontrV zugelassen werden, wer eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 FuttMKontrV erfüllt.

§ 3

Inhalt, Dauer und Gliederung des Lehrgangs

(1) Der Lehrgang gliedert sich in drei theoretische und zwei praktische Lehrgangabschnitte. Die Dauer und der Lehrstoff der jeweiligen Abschnitte werden in der Anlage bestimmt.

(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft entscheidet über eine Verkürzung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 FuttMKontrV und legt für jeden Teilnehmer einen Ausbildungsplan fest.

(3) Die praktischen Lehrgangabschnitte sind bei der Landesanstalt für Landwirtschaft abzuleisten. Teile der praktischen Lehrgangabschnitte können mit Zustimmung der Landesanstalt für Landwirtschaft auch bei weiteren Stellen, insbesondere bei

1. einer Untersuchungsstelle für amtliche Futter- oder Lebensmittelproben,
2. einem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt,
3. einer für die Durchführung der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725, 2727), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen unteren Verwaltungsbehörde,
4. einer unteren Abfallbehörde oder
5. einer der wissenschaftlichen Futtermittelforschung dienenden Einrichtung abgeleistet werden.

§ 4

Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission

(1) Der Lehrgang endet mit einer nicht öffentlichen Prüfung, die auch in Teilen zum Ende der Lehrgangabschnitte abgenommen werden kann.

(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft kann einen Teilnehmer von einem Prüfungsteil zurückstellen, wenn wesentliche Teile des zugehörigen Lehrgangabschnitts versäumt wurden.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft bildet eine Prüfungskommission und beruft hierfür den Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder sowie für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. In die Prüfungskommission ist zu berufen je eine Person aus

1. dem höheren landwirtschaftlichen Dienst als Vorsitzender,
2. dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst,
3. dem gehobenen landwirtschaftlichen Dienst, die in der Futtermittelkontrolle tätig ist, und
4. einer der wissenschaftlichen Futtermittelforschung dienenden Einrichtung oder einer Untersuchungsstelle für amtliche Futtermittelproben.

Die Berufung erfolgt für vier Jahre. Mitglieder können wiederholt in die Prüfungskommission berufen werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Diese beinhaltet insbesondere:

1. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. den Namen des Prüfungsteilnehmers,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte,
4. die Ergebnisse des jeweiligen Prüfungsteils sowie
5. bei dem letzten Prüfungsabschnitt die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die nach § 9 Abs. 1 ermittelte Gesamtpunktzahl und die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Gesamtnote.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | |
|--|--|
| 1. sehr gut
(14 oder 15 Punkte) | eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht, |
| 2. gut
(11, 12 oder 13 Punkte) | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 3. befriedigend
(8, 9 oder 10 Punkte) | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht, |
| 4. ausreichend
(5, 6 oder 7 Punkte) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 5. mangelhaft
(2, 3 oder 4 Punkte) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| 6. ungenügend
(1 oder 0 Punkte) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht behoben werden können. |

(2) Die errechneten Durchschnittswerte sind auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. 14,00 bis 15,00 Punkte, | entspricht „sehr gut“, |
| 2. 11,00 bis 13,99 Punkte, | entspricht „gut“, |
| 3. 8,00 bis 10,99 Punkte, | entspricht „befriedigend“, |
| 4. 5,00 bis 7,99 Punkte, | entspricht „ausreichend“, |
| 5. 2,00 bis 4,99 Punkte, | entspricht „mangelhaft“, |
| 6. 0,00 bis 1,99 Punkte, | entspricht „ungenügend“. |

§ 6**Aufsichtsarbeiten**

(1) Es sind fünf Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von je drei Stunden anzufertigen. Die Aufgaben werden von der Landesanstalt für Landwirtschaft erstellt und von der Prüfungskommission genehmigt. Die Prüfungskommission legt die zulässigen Hilfsmittel fest. Sie teilt den Prüfungsteilnehmern Nummern zu, mit denen die Aufsichtsarbeiten anstelle des Namens zu kennzeichnen sind.

(2) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bewerten, die der Vorsitzende bestimmt. Der Vorsitzende kann einen Dozenten des jeweiligen Lehrgangsabschnitts mit einer gutachtlichen Vorbeurteilung der Aufsichtsarbeit beauftragen. Die Vorbeurteilung ist für die Mitglieder der Prüfungskommission nicht bindend.

(3) Weichen die Bewertungen der Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission die Punktzahl fest; dabei kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entschieden werden.

§ 7**Praktischer Prüfungsteil**

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben unter Aufsicht der in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 genannten Mitglieder der Prüfungskommission bei einem von der Prüfungskommission bestimmten Futtermittelunternehmer eine Betriebskontrolle durchzuführen. Diese schließt eine Probenahme nebst Probenahmeprotokoll und die Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts mit ein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder der Prüfungskommission legen die für die Kontrolle zur Verfügung stehende Zeit und die zulässigen Hilfsmittel fest. Sie fertigen eine Niederschrift und eine gutachtliche Vorbeurteilung über die Kontrolle an. Auf dieser Grundlage bewertet die Prüfungskommission die Leistungen insgesamt. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8**Mündlicher Prüfungsteil**

(1) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Vortrag mit einem anschließenden kurzen Vertiefungsgespräch und drei Prüfungsgesprächen. Je Prüfungsteilnehmer sollen auf den Vortrag mit dem Vertiefungsgespräch und auf die drei Teile des Prüfungsgesprächs jeweils 15 Minuten entfallen.

(2) Die Unterlagen für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer 30 Minuten vor dem Vortrag ausgehändigt und sollen aus einem Prüfbericht mit Analysebefunden bestehen. Der Vortrag soll in freier Rede gehalten werden und nicht länger als 10 Minuten dauern. Er soll neben einer Sachverhaltsdarstellung und einer Bewertung einen begründeten Entscheidungsvorschlag enthalten.

(3) Gegenstand der drei Prüfungsgespräche sind je die Lehrgangsabschnitte 1, 3 und 5 nach der Anlage.

(4) Der Vortrag mit dem Vertiefungsgespräch und die drei Prüfungsgespräche werden jeweils von der Prüfungskommission bewertet.

§ 9**Gesamtnote, Bestehen der Prüfung, Zeugnis**

(1) Es wird eine Gesamtpunktzahl für die Prüfung gebildet. Darin gehen ein:

1. der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ermittelte Durchschnitt der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mit 20 Prozent,
2. die Bewertung des praktischen Prüfungsteils mit 40 Prozent,
3. die Bewertung des Vortrages mit dem Vertiefungsgespräch mit 10 Prozent und

4. die Bewertungen der drei Prüfungsgespräche mit je 10 Prozent.

(2) Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 die Gesamtnote.

(3) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht hat.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber von der Landesanstalt für Landwirtschaft ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die Gesamtdurchschnittspunktzahl anzugeben sind.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen Bescheid.

§ 10**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Auf Verlangen des Prüfungsteilnehmers sind auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen:

1. die Aufsichtsarbeiten im Lehrgangsabschnitt 1, wenn der Mittelwert der Bewertungen mindestens 5,00 Punkte beträgt,
2. die Aufsichtsarbeiten im Lehrgangsabschnitt 3, wenn der Mittelwert der Bewertungen mindestens 5,00 Punkte beträgt und
3. die praktische Prüfung, wenn sie mit mindestens 5,00 Punkten bewertet worden ist.

§ 11**Fernbleiben und Rücktritt**

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nur aus wichtigem Grund von einer Aufsichtsarbeit, dem praktischen oder mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfung) fernbleiben oder zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. Der Grund ist der Landesanstalt für Landwirtschaft unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Ist der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund zurückgetreten oder dem aus einem wichtigen Grund ferngeblieben, gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Der Prüfungsteilnehmer hat zu der Teilprüfung zum nächsten Prüfungstermin erneut anzutreten.

(3) Eine Aufsichtsarbeit, die ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert wird oder von der der Prüfungsteilnehmer fern bleibt, wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Verweigert sich der Prüfungsteilnehmer dem praktischen oder dem mündlichen Prüfungsteil oder bleibt er einer dieser Prüfungen fern, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Teilprüfung unterzogen, kann ein dadurch begründeter nachträglicher Rücktritt nicht genehmigt werden.

§ 12**Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren**

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Bestechung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen Ordnung schuldig, kann die Prüfungskommission die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Kann die Entscheidung der Prüfungskommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungskommission eine bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Die Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 13

Übergangsvorschriften

Diese Verordnung ist auch auf Lehrgänge nach § 3 FuttMKontrV, die am 6. Mai 2006 begonnen hatten, aber noch nicht beendet waren, anzuwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. April 2006

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 3)

Inhalt und Gliederung des Lehrgangs

Lehrgangsabschnitt 1	Theorie	4 Wochen
a) Allgemeines	Allgemeine Rechtskunde, Grundzüge des EU-Rechts, Zweck futtermittelrechtlicher Regelungen, Einführung in das Berufsbild des Futtermittelkontrolleurs	
b) Futtermittelrecht	Grundzüge des Futtermittelrechts der EU einschließlich der Verfütterungsverbote, futtermittelrechtlicher Teil des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 24 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 454), in der jeweils geltenden Fassung, Zusammenhang zwischen Futtermittelrecht und Lebensmittelrecht, Verbraucherschutzrecht, das Recht zum Schutz der Gesundheit von Nutztieren, neue futtermittelrechtliche Entwicklungen	
c) Zollrecht	Grundzüge des Zollrechts und futtermittelrechtliche Anforderungen an Im- und Exportlieferungen, zollrechtliche Abfertigung	
d) Lebensmittelrecht	Grundzüge des Lebensmittelrechts und des Rechts der Lebensmittelüberwachung	
e) Tierarzneimittelrecht, Fütterungsarzneimittel	Arzneimittelrechtliche Vorschriften für die Anwendung von Tierarzneimitteln und Fütterungsarzneimitteln bei Nutztieren	
f) Tierseuchenrecht	Seuchenhygienische Anforderungen bei der Durchführung der Futtermittelüberwachung	
g) tierische Nebenprodukte	Rechtsgrundlagen für die Verwendung tierischer Nebenprodukte in Futtermitteln für Nutztiere	
h) Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht	Grundzüge des Handelsrechts, Grundzüge der Gewerbeordnung, Eichpflicht und Gewährleistung der Messsicherheit	
i) Umwelthygiene	Grundzüge des Abfallrechts, Abgrenzung des Futtermittelrechts vom Abfallrecht, Abfallsicherung, Abfallbeseitigung	
j) Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung	Inhalte der Verordnung über Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Futtermittelüberwachung (Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2657) und Vorbereitung der praktischen Anwendung in der Futtermittelkontrolle, Probenahmeprotokoll	
k) Futtermittel- und Betriebshygiene	Anforderungen an die Betriebshygiene in allen Stufen der Herstellung, Behandlung und Bereitstellung von Futtermitteln, Anforderungen an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen	
l) Beratungsmethodik und Gesprächsführung	Grundlagen der Kommunikation, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung, Verhandlungstechniken	
Prüfung	Zwei Aufsichtsarbeiten (§ 6) zum Lehrgangsabschnitt 1	

Lehrgangsabschnitt 2	Praxis	9 Wochen
Einführung in die Praxis der Futtermittelkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation einer für die Futtermittelkontrolle zuständigen Behörde, Arbeitsabläufe in der Behörde, b) Betriebs- und Buchprüfungen bei Herstellern und Händlern von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, bei Betreibern von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen, bei Betrieben, die einen Hersteller aus einem anderen Staat vertreten, bei Transporteuren und bei Tierhaltern sowie bei Tierärzten, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen, c) Überwachung von Herstellungsverfahren und der organisatorischen Abläufe bei Herstellung, Behandlung, Transport und Lagerung von Futtermitteln und der dazugehörigen Dokumentation, d) Risikoorientierte Probenauswahl und Probenahme sowie Sinnenprüfung bei Erzeugnissen im Produktionsprozess, e) Prüfungen der betrieblichen Eigenkontrollsysteme der Futtermittelunternehmen, der Einhaltung der Vorschriften zur Anerkennung und Registrierung und zur Sachkunde des Personals, f) Futtermittel- und Betriebshygiene, g) Anforderungen an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport, h) Abfallsicherung und Abfallentsorgung, i) Krisenmanagement. 	
Lehrgangsabschnitt 3	Theorie	3 Wochen
a) Tierernährungslehre	Grundzüge der Tierernährungslehre einschließlich biologischer Grundlagen der Tierernährung, Rezepturgestaltung für Futtermittel,	
b) Umweltrecht	Grundzüge des Umweltrechts,	
c) Warenkunde	Warenkundliche Grundzüge, technologische Verfahren der Herstellung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, Bestimmung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen durch Sinnenprüfung und praktische Übungen, Kennzeichnung, Umgang mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,	
d) Produktsicherheitsrecht	Rechtsgrundlagen für Produktsicherheit, Gewährleistung und Haftung,	
e) Mikrobiologie, Parasitologie, Schädlingsbekämpfung	Übersicht über Mikroorganismen, Parasiten und sonstige Schaderreger, die den Futterwert beeinflussen, Maßnahmen der Befallsverhinderung und der Bekämpfung von Schaderregern,	
f) Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen	Aufgaben der Laboratorien, Untersuchung von Futtermitteln, Methoden, Ringversuche, Standards, Akkreditierung, Höchstwerte, Aktionsgrenzwerte,	
g) allgemeines Verwaltungsrecht	Aufbau und Struktur der Verwaltung, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsakte, Rechtsbehelfe,	
h) Rechtsanwendung, Verwaltungstechnik	Praktische Anwendung von Rechtsvorschriften, Ermessensentscheidungen, Durchsetzung des Rechts, automatisierte Datenverarbeitung, Kommunikationstechnik, Anwendung futtermittelrechtlicher Spezialprogramme,	
i) Anerkennung und Registrierung von Betrieben	Rechtliche Voraussetzungen und amtliche Durchführung der Anerkennung und Registrierung von Betrieben, Prüfbericht, Anerkennungs- und Registrierungsbescheid,	
j) Betriebswirtschaft und Buchführung	Grundzüge der Betriebswirtschaft im Hinblick auf das Verfahren der Betriebs- und Buchprüfung, Schwerpunkte der Prüfung,	
k) Nationales Kontrollprogramm	Anlass, Struktur und Nutzung des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit,	
l) EU-Schnellwarnsystem	Anlass, Struktur und praktische Nutzung des EU-Schnellwarnsystems.	
Prüfung	Drei Aufsichtsarbeiten (§ 6) zum Lehrgangsabschnitt 3	

Lehrgangsabschnitt 4	Praxis	7 Wochen
Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen von Probenahmeprotokollen, Prüfberichten und sonstigen Dokumentationen der Kontrolltätigkeit, b) Auswerten und Beurteilen der Ergebnisse von Kontrollmaßnahmen einschließlich Analyseergebnisse, c) Folgeuntersuchungen, d) Sicherstellen und Überwachen von zur Verwendung in der Tierernährung verbotenen Futtermitteln, e) Einholen von Auskünften und Informationen, f) Ermittlungen und Anhörungen im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erlass von Verfügungen, g) Erfassen und Auswerten von Kontrollergebnissen in der elektronischen Datenverarbeitung beispielsweise Futtermittel-Datenbanken, h) Erstellung und Nutzung des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit und der Jahresstatistik, i) praktische Durchführung des EU-Schnellwarnsystems, j) Krisenmanagement. 	
Prüfung	Praktischer Prüfungsteil (§ 7)	
Lehrgangsabschnitt 5	Theorie	3 Wochen
a) Gute landwirtschaftliche Praxis, Qualitätsmanagement und betriebliche Eigenkontrolle	Fachliche Grundlagen der Erzeugung von Futtermittelausgangserzeugnissen, Qualitätsmanagementsysteme in der Futtermittelwirtschaft, Verfahren der betrieblichen Eigenkontrollen	
b) Straf- und Strafprozessrecht	Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts, Einleitung von Strafverfahren	
c) Ordnungswidrigkeitenrecht	Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts, Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren	
d) Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Grundzüge des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts,	
e) Arbeitsschutzrecht	Grundzüge arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, im Rahmen der Futtermittelkontrolle zu beachtende arbeitsschutzrechtliche Anforderungen	
Prüfung	Mündlicher Prüfungsteil (§ 8)	

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über die Festlegung eines Plangebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der B 173,
Ortsumgehung Oberlungwitz/Mittelbach
Vom 6. April 2006**

Aufgrund von § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128, 1137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9a Abs. 3 Satz 3 FStrG und § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Umfang des Plangebietes

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 173, Ortsumgehung Oberlungwitz/Mittelbach wird ein Plangebiet in den Gemeinden Bernsdorf, Gersdorf und der Stadt Oberlungwitz festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 42 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend angeführt:

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes	24	Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.281.756,595; rechts 45.494.087,433			
1	Grenzpunkt der Flurstücke 959/1 und 953 Gemarkung Gersdorf, circa 30 m nördlich der B 173; Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.271.729,445; rechts 45.488.599,581	25	Grenzpunkt der Flurstücke 30 und 1401 Gemarkung Oberlungwitz, Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.281.622,070; rechts 45.493.433,470			
2	Grenzpunkt der Flurstücke 959/1, 1002/1 und 18/16 Gemarkung Gersdorf; südöstlicher Rand B 173	26	Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.281.051,169; rechts 45.493.458,331			
3	südöstliche Ecke des Flurstücks 18/16 Gemarkung Gersdorf, Grenze zu den Flurstücken 949/13 und 949/1 Gemarkung Gersdorf	27	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 13 zum Flurstück 1433/1 der Gemarkung Oberlungwitz; Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.278.171,568; rechts 45.491.648,138			
4	Flurstück 959/1 Gemarkung Gersdorf, circa 15 m nördlich der B 173; Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.273.524,388, rechts 45.490.457,384	28	nordwestlicher Eckpunkt des westlichen gelegenen Hauses auf dem Grundstück der Waldenburger Straße 15, Flurstück 13 Gemarkung Oberlungwitz			
5	Grenzpunkt zu den Flurstücken 959/1 und 959/3 Gemarkung Gersdorf; circa 15 m nördlich der B 173	29	südwestlicher Eckpunkt des westlichen gelegenen Hauses auf dem Grundstück der Waldenburger Straße 15, Flurstück 13 Gemarkung Oberlungwitz			
6	Grenzpunkt der Flurstücke 979/6, 979/13 und 979/14 Gemarkung Gersdorf	30	Grenzpunkt der Flurstücke 11 und 13 Gemarkung Oberlungwitz, Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.277.275,856; rechts 45.491.483,971			
7	südwestlicher Eckpunkt BMW-Autohaus, Flurstück 979/13 der Gemarkung Gersdorf	31	Grenzpunkt der Flurstücke 11,13 und 10/4 (Gehweg) Gemarkung Oberlungwitz			
8	nordwestlicher Eckpunkt BMW-Autohaus, Flurstück 979/13 Gemarkung Gersdorf	32	Grenzpunkt der Flurstücke 119a, 306 und 120a Gemarkung Hermsdorf			
9	nordöstlicher Eckpunkt BMW-Autohaus, Flurstück 979/13 der Gemarkung Gersdorf	33	Grenzpunkt der Flurstücke 119a, 306 und 118a Gemarkung Hermsdorf			
10	südöstlicher Eckpunkt des ehemaligen Herrenhauses Uhligmühle, Flurstück 120a Gemarkung Hermsdorf	34	Grenzpunkt der Flurstücke 118a, 119a und 120a Gemarkung Hermsdorf			
11	Grenzpunkt der Flurstücke 13, 15 Gemarkung Gersdorf und 120a der Gemarkung Hermsdorf	35	Grenzpunkt der Flurstücke 117a, 118a und 120a Gemarkung Hermsdorf			
12	Grenzpunkt der Flurstücke 306 Gemarkung Hermsdorf, 1009/1 Gemarkung Gersdorf und 19/1 Gemarkung Oberlungwitz	36	Grenzpunkt der Flurstücke 115, 117a und 120a Gemarkung Hermsdorf			
13	Grenzpunkt Flurstücke 17a, 18 und 19/1 Gemarkung Oberlungwitz	37	Grenzpunkt der Flurstücke 114 (östliche Wegseite), 306 und 120a Gemarkung Hermsdorf			
14	nordwestlicher Grenzpunkt der Flurstücke 17a und 18 der Gemarkung Oberlungwitz; Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.276.713,912; rechts 45.492.228,155	38	Grenzpunkt der Flurstücke 114 (östliche Wegseite), 120a und 307 (Mühlgraben) Gemarkung Hermsdorf			
15	Grenzpunkt der Flurstücke 17a, 18 und 15/4 Gemarkung Oberlungwitz, südlicher Rand B 180	39	Grenzpunkt der Flurstücke 114 (westliche Wegseite), 120a und 307 (Mühlgraben) Gemarkung Hermsdorf			
16	nordwestlicher Eckpunkt Haus Waldenburger Straße 17, Grenze der Flurstücke 14 und 10/4 (Gehweg) Gemarkung Oberlungwitz	40	südöstlicher Eckpunkt Gebäude im Flurstück 979/8 Gemarkung Gersdorf			
17	nordöstlicher Eckpunkt Haus Waldenburger Straße 17, Flurstück 14 Gemarkung Oberlungwitz	41	südwestlicher Eckpunkt Gebäude im Flurstück 979/8 Gemarkung Gersdorf			
18	Grenzpunkt der Flurstücke 22/3, 1432 und 1433 /1 der Gemarkung Oberlungwitz	42	Grenzpunkte der Flurstücke 959/1, 979/2 und 979/8 der Gemarkung Gersdorf			
19	Grenzpunkt der Flurstücke 1415 und 1432 der Gemarkung Oberlungwitz, Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.277.864,044; rechts 45.493.306,583	Die von diesem Planungsgebiet erfassten Flurstücke und ihre Betroffenheit sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:				
20	Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.279.312,464; rechts 45.494.168,861	Lfd. Nr.	Flurstück	Gemarkung	Bestandteil am Planungsgebiet	dargestellt in Teilkarte
21	Grenzpunkt der Flurstücke 1400 und 1401 Gemarkung Oberlungwitz, Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.280.698,637; rechts 45.495.291,307	1	119a/b	Hermsdorf	vollständig	2
22	südlicher Grenzpunkt der Flurstücke 1383/4 und 1389 Gemarkung Oberlungwitz, Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.282.304,117; rechts 45.497.563,966	2	120a	Hermsdorf	teilweise	1 + 2
23	nördlicher Grenzpunkt der Flurstücke 1383/4 und 1389 Gemarkung Oberlungwitz, Landeskoordinaten RD 63 hoch 56.283.678,395; rechts 45.496.668,104	3	123c	Hermsdorf	vollständig	1
		4	123/1	Hermsdorf	teilweise	1
		5	306	Hermsdorf	teilweise	2
		6	307	Hermsdorf	teilweise	1
		7	13	Gersdorf	teilweise	1

Lfd. Nr.	Flurstück	Gemarkung	Bestandteil am Planungsgebiet	dargestellt in Teilkarte
8	18/6	Gersdorf	vollständig	1
9	959/1	Gersdorf	teilweise	1
10	971a	Gersdorf	teilweise	1
11	978	Gersdorf	teilweise	1
12	979/8	Gersdorf	teilweise	1
13	979/13	Gersdorf	teilweise	1
14	979/14	Gersdorf	teilweise	1
15	1002/1	Gersdorf	teilweise	1
16	10/4	Oberlungwitz	teilweise	2
17	13	Oberlungwitz	teilweise	2
18	14	Oberlungwitz	teilweise	2
19	15/4	Oberlungwitz	teilweise	2
20	16	Oberlungwitz	vollständig	2
21	17	Oberlungwitz	vollständig	2
22	17a	Oberlungwitz	vollständig	2
23	19/1	Oberlungwitz	teilweise	2
24	30	Oberlungwitz	teilweise	2
25	1389	Oberlungwitz	teilweise	2
26	1392	Oberlungwitz	teilweise	2
27	1400	Oberlungwitz	teilweise	2
28	1401	Oberlungwitz	teilweise	2
29	1415	Oberlungwitz	teilweise	2
30	1432	Oberlungwitz	teilweise	2
31	1433/1	Oberlungwitz	teilweise	2

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in den Gemeinden Bernsdorf, Gersdorf und der Stadt Oberlungwitz hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Gemeinden Bernsdorf, Gersdorf und der Stadt Oberlungwitz während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

§ 2

Veränderungssperre

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderung nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 FStrG hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch in 2 Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten.

Chemnitz, den 6. April 2006

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,64 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>